

Transparenz schaffen,
Demokratie stärken.

Unsere Freiheiten:
Daten nützen – Daten schützen



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

4. Tätigkeitsbericht
Informationsfreiheit
2022 / 2023

Impressum

Herausgegeben vom
Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Prof. Dr. Tobias Keber

Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Kontakt:
0711 615541-0
poststelle@lfdi.bwl.de
www.lfdi-bw.de

Mastodon:
bawü.social/@lfdi

PGP Fingerprint:
E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Veröffentlicht als Landtags-Drucksache 17/6300

Foto (Titel):
ThisIsEngineering - www.pexels.com

Gestaltung + Barrierefreiheit:
Marc Bodon, Stuttgart

Stand Februar 2024

Transparenz schaffen, Demokratie stärken.

4. Informationsfreiheit-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg 2022/2023



Inhalt

1. Informationsfreiheit im Überblick	8
1.1. Aus der Dienststelle.....	8
1.2. Schulungen	11
2. Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit.....	11
2.1. Veranstaltungen:	11
3. IFG Days in Freiburg	11
4. IFG Days in Mannheim	15
Kunst und Kultur sind Inspiration: Der LfDI bei der „Langen Nacht der Museen“	17
Wissen und Verstehen ermöglichen Engagement: Im Gespräch mit der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung Barbara Bosch	18
KI-Woche beim LfDI: Workshop zur Informationsfreiheit	19
2.2. Austausch und Zusammenarbeit	20
Praxishandreichung zur Ausgestaltung von öffentlichen Transparenzportalen	20
Arbeitsgruppe – Prinzipien der Informationsfreiheit und Umsetzungshinweise zur „Informationsfreiheit by Design“	21
Praxisgespräch Informationsfreiheit	21
2.3. Praxisratgeber – Update.....	21
2.4. Projekte	22
„Wer sieht mich?“ – Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung.....	22
Kulturwandel vom LIFG zum Transparenzgesetz – Workshop für Verwaltungsmitarbeitende öffentlicher Stellen.....	23
IF geht zur Schule: Kooperation mit dem BvD	25
2.5. Handreichung „Wege zum Informationszugang“	26
3. Der LfDI geht voran: Vorschlag für ein Transparenzgesetz BW	26
4. Von Fall zu Fall	28
Beanstandung mit Aussprache: eine Karte für (scheinbar) alle Lebenslagen	28
Verteilungsfrage: Wer erhält die Geldauflagen der Gerichte im Land?	29
Viel Aufwand für wenig Ergebnis	30
Die Informationsfreiheit am Puls der Zeit – Anträge zu aktuellen Digitalthemen: Sind Quelltexte amtliche Informationen?	31
Namen sind Schall und Rauch: Die anonyme Antragstellung	32
Voll informationspflichtig: Transparenz bei Bereichsausschüssen der Rettungsdienste	33

5.	Rechtsprechung zur Informationsfreiheit.....	34
6.	Auf dem Schreibtisch des LfI.....	39
7.	Anhang.....	40
7.1.	Präsentation LIFG BIDIB Schulung	
	Anlage 1 zur Landtags-Drucksache 17/6300	41
7.2.	Entschließungen der IFK	
	Anlage 2 zur Landtags-Drucksache 17/6300	58
7.3.	Vorschlag Transparenzgesetz	
	Anlage 3 zur Landtags-Drucksache 17/6300	65



Prof. Dr. Tobias Keber / Bild: LfDI BW

Vorwort

Meine Tätigkeit als Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit in Baden-Württemberg begann nicht, wie man vielleicht meinen könnte, mit den zahlreichen Aufgaben im Bereich des Datenschutzes – sondern unter dem nachhaltigen Eindruck der Informationsfreiheit. Mein letzter öffentlicher Vortrag als Hochschullehrer war auf den IFG-Days 2023 in Mannheim, drei Tage vor meinem offiziellen Amtsantritt am 1. Juli 2023. Mir wurde schnell klar, dass die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg mitnichten als „kleine Schwester des Datenschutzes“ bezeichnet werden kann, wie es hier und da heißt. Vielmehr sprang ich mit meinem Amtsantritt auf einen fahrenden Zug auf: Neben Kooperationsprojekten für Schüler_innen wie „IF geht zur Schule“ oder dem E-Learning-Kurs „Unser Staat! Unsere Daten“, Beiträgen auf Veranstaltungen wie der Langen Nacht der Museen (übrigens auch in 2024 wieder), zahlreichen Praxishandreichungen und -gesprächen mit und für verschiedene Zielgruppen, war ich mittendrin im u.a. für mich neuen Thema „Informationsfreiheit by Design“. Und das alles neben dem „Alltagsgeschäft“ der Beratung Dritter in konkreten Fällen von Informationsfreiheitsanträgen bei anderen informationspflichtigen Stellen. Spätestens jetzt war mir klar: Informationsfreiheit ist kein Nischenthema, sondern ein wichtiges Werkzeug, um Demokratie zu stärken.

Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) hat seit seiner Geltung 2016 zu einer neuen Offenheit der Verwaltungen beigetragen und war ein guter und wichtiger Schritt auf diesem Weg – es hat das Amtsgeheimnis grundsätzlich abgeschafft und war damit der Türöffner für die Wissensschätze unserer Behörden. Bis heute hat das LIFG aber leider auch noch Grenzen und Schwächen.

Die effektive Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung benötigt ein hohes Maß an verbindlichen und effektiven Standards, einheitliche und zentrale Lösungen und Infrastrukturen, gut ausgebildete Mitarbeiter_innen und einen leistungsfähigen technischen Support. Zugegeben, das ist ein sehr dickes Brett, das gebohrt werden muss. In vielen Bereichen ist Baden-Württemberg auf einem guten Weg, die Verwaltung zukunftsorientiert auszurichten und die Digitalisierung und KI auch hier für Bürger_innen nutzbar zu machen. Aufgabe des Staates ist es doch, Digitalisierung als nachhaltigen Prozess zu gestalten, der den Menschen nützt.

Mein Eindruck, den ich in den ersten Monaten als Landesbeauftragter für Informationsfreiheit gewinnen konnte, ist: Baden-Württemberg ist aus dem LIFG herausgewachsen. Es ist Zeit, den nächsten Schritt zu gehen. Es ist Zeit für ein Transparenzgesetz. Ziel muss es sein, das LIFG BW weiterzuentwickeln, sich an modernen Transparenzgesetzen anderer Ländern zu orientieren, und ein Transparenzportal auf zukünftige Anforderungen einzurichten, zu finanzieren und zu gestalten.

Gerade mit Blick auf die kommenden Wahlen und auch die vielen jungen Wähler_innen, die nun erstmalig ihren politischen Willen zum Ausdruck bringen, ist es ausgesprochen wichtig, dass Bürger_innen einfach, barriere- und kostenfrei an amtliche Informationen kommen, um sich bei den Themen, die ihnen wichtig sind, ein faktenbasiertes Bild machen zu können.

Ein Vorschlag für einen denkbaren rechtlichen Rahmen eines modernen Transparenzgesetzes wurde vom Landesbeauftragten für Informationsfreiheit unter der Federführung meines Amtsvorgängers Dr. Stefan Brink ausgearbeitet. Dies sollte als Impuls und Diskussionsgrundlage für parlamentarische Prozesse der Gesetzgebung dienen. Nun ist der Gesetzgeber gefordert. Für die Vision eines gelingenden Transparenzgesetzes stehen meine Abteilung „Informationsfreiheit“ und ich auch weiterhin gerne und jederzeit beratend zur Verfügung.

Ich bedanke mich bei der Landesregierung und den Abgeordneten des Landtags für die Bereitschaft, gemeinsam die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg zu stärken und weiterzuentwickeln, sowie bei der Landesverwaltung und den Kommunen, die Informationsfreiheit ernst zu nehmen und gemeinsam ein transparentes Verwaltungshandeln zu leben. Dies soll im Jahr 2024 durch einen kommunalen Wettbewerb zur Informationsfreiheit besonders gewürdigt werden.

Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Ihr Landesbeauftragter für Informationsfreiheit

Prof. Dr. Tobias Keber

1. Informationsfreiheit im Überblick

1.1. Aus der Dienststelle

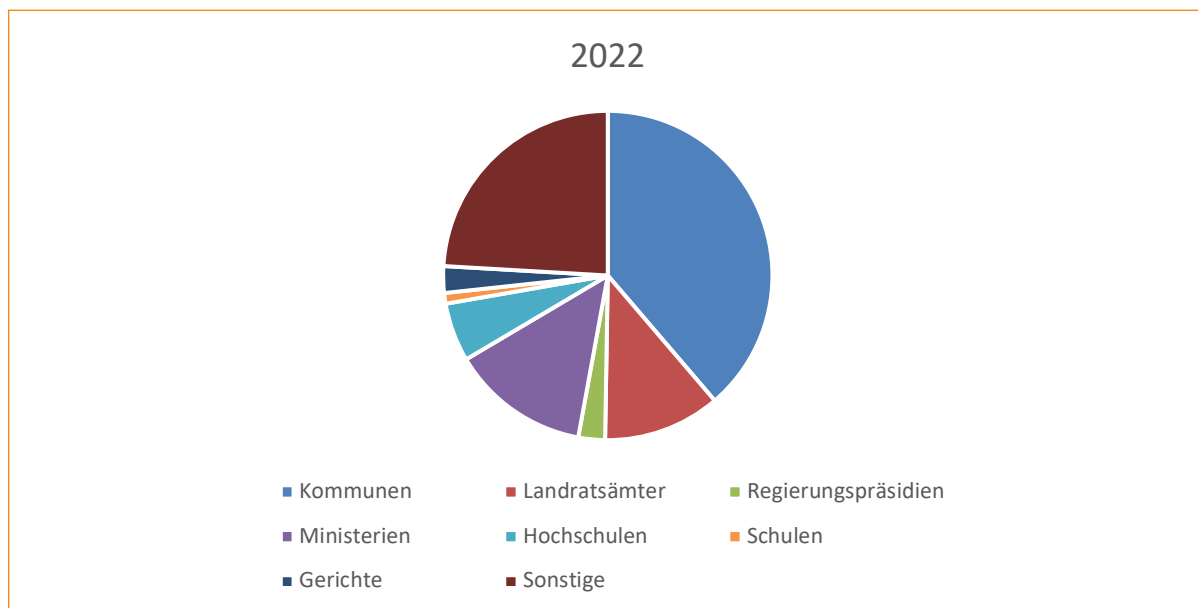
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) hat nach § 12 Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) die Aufgabe, Antragstellende, geschützte Personen und informationspflichtige Stellen zu ihren Rechten und Pflichten zu beraten und die Einhaltung des LIFG bei informationspflichtigen Stellen zu kontrollieren. Wir haben somit eine Rolle als unabhängige Ombudsstelle inne und können in Konfliktfällen vermitteln.

Eingaben

Im Berichtszeitraum 2022/2023 erreichten uns 360 schriftliche Eingaben – fast ausschließlich per E-Mail. 44% aller Eingaben an uns erfolgen über das Portal FragDenStaat. Im Jahr 2022 waren es 191 Eingaben (davon 43 Beratungen und 148 Vermittlungen). Im Jahr 2023 zählten wie 169 schriftliche Eingaben (davon 41 Beratungen und 128 Vermittlungen). Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Zahl der Eingaben an unser Haus verstetigt hat. Zum einen haben die öffentlichen Stellen inzwischen mehr Erfahrung im Umgang mit dem LIFG und nutzen zum anderen unser umfangreiches Informationsmaterial. Dieses steht kostenlos zur Verfügung. Die Basis bildet dabei unser Praxisratgeber (Debus, Alfred G. (2017): Informationszugangsgesetz Baden-Württemberg, Nomos.), der die bislang einzige vorhandene Kommentierung aus dem Jahr 2017 an Aktualität und Umfang inzwischen deutlich übertrifft.

Bei den schriftlichen Eingaben handelt es sich überwiegend um Bitten, bei konkreten Anträgen zwischen Antragsstellenden und informationspflichtigen Stellen zu vermitteln. Fast ausschließlich Privatpersonen bitten um Vermittlung. Der Bearbeitungsaufwand der einzelnen Vermittlungen variiert dabei stark. Bei komplexen Fragestellungen muss zum Teil ausführlich juristisch geprüft werden. Bei anderen Fällen führen erst viele Schreiben zu einer erfolgreichen Vermittlung. Spitzenreiter im Berichtszeitraum war eine Kommune, bei der erst nach sechs Schreiben unsererseits plus mehreren Telefonaten eine abschließende Antwort an den Antragsstellenden erfolgte. Dem gegenüber stehen viele Kommunen, die bereits nach nur einem Schreiben von uns, zügig und kompetent, tätig werden oder einfache Fallkonstellationen, die leicht vermittelt werden können. Wir erläutern und klären den Rechtsrahmen des LIFG. Möchte eine Bürgerin beispielsweise eine Erklärung für das künftige Vorgehen eines Regierungspräsidiums, bietet das Landesinformationsfreiheitsgesetz keine Rechtsgrundlage: Der Zugangsanspruch besteht auf Informationen, die bereits vorhanden sind.

Im Bereich „von Fall zu Fall“ sind einige interessante Fälle aus unserer Beratungspraxis ausführlich dargestellt: so zur geplanten und verworfenen CampusCard an einer Universität, zur Herausgabe von Unterlagen zur Abwassergebührenberechnung bei einer Kommune, zum Zugang von Quelltexten von Software oder zum Zugang von Protokollen des Bereichsausschusses des Rettungsdienstes. Bei allen Vermittlungen setzen wir auf einen umfassenden Beratungs- und Vermittlungsprozess, in dem die Überzeugungsarbeit großen Raum einnimmt. Denn ohne die aktive Mitwirkung der öffentlichen Stellen kann es keine transparente Verwaltung geben.



Vermittlungen im Jahr 2022 nach Kategorien

Der höchste Beratungs- und Vermittlungsbedarf besteht nach wie vor bei Kommunen, denn dort gehen auch die meisten Anträge ein. Aber auch bei den Ministerien wird regelmäßig um Vermittlung gebeten. Dort wird beispielsweise um Zugang zu den alten Abiturklausuren gebeten (erfolglos), um Zugang zu der Korrespondenz zwischen dem Kultusministerium und einem Unternehmen bezüglich der Bildungsplattform (teilweise erfolgreich) oder um Informationen zu den Gesprächen zur Finanzierung von Studierendenwerken (erfolgreich).

Im Berichtszeitraum ist auffällig, dass ein breites Spektrum an informationspflichtigen Stellen angefragt wurde: Stadtwerke, Verkehrsverbünde, Studierendenwerke, Vermögen und Bau, Landesanstalt für Kommunikation, Anstalt Forst BW und viele mehr. Die Bürgerinnen und Bürger scheinen immer mehr im Blick zu haben, dass es mehr informationspflichtige Stellen als Kommunen oder Ministerien gibt.

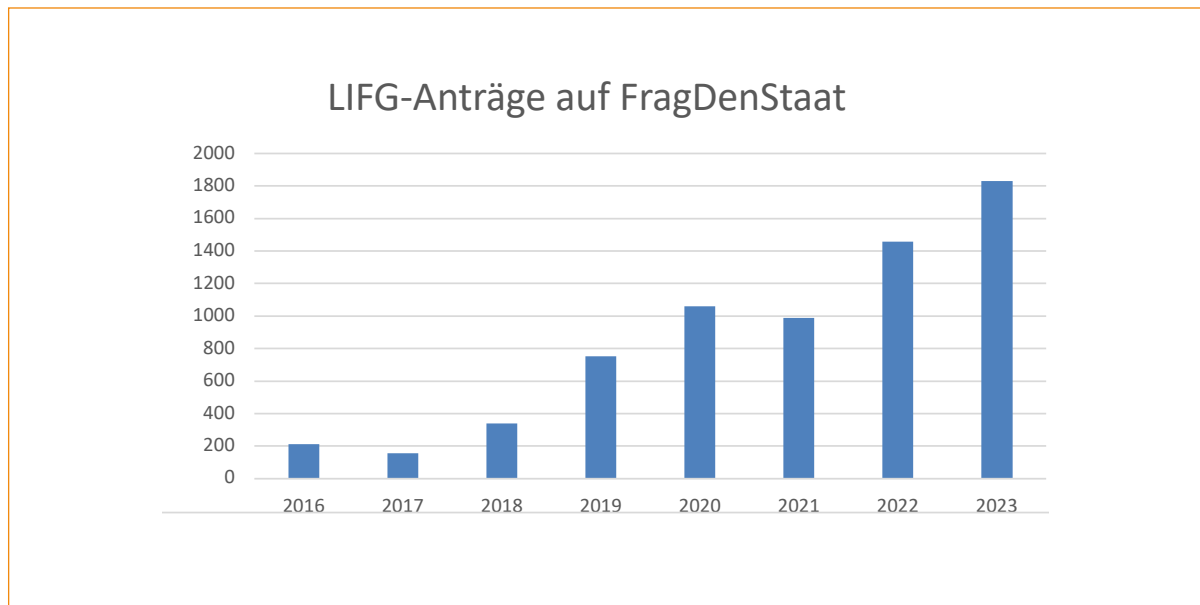
Regelmäßig werden inzwischen auch Kliniken und z.B. Zentren für Psychiatrie angefragt. Hier interessierten sich die Antragsstellenden beispielsweise für den Zustand der Operationssäle, Alarm- und Einsatzpläne oder Zwangsmaßnahmen.

Mehr Anfragen als sonst richteten sich im vergangenen Jahr an die Gerichte. Es wurde angefragt, wie viele und welche Sachverständige dort tätig waren oder wer die Empfänger_innen von Geldauflagen aus den Urteilen sind. Hier befindet sich die Informationsfreiheit an einem ihrer Grenzbereiche, denn zugänglich sind lediglich Informationen zur Verwaltung, nicht zur Rechtsprechung.

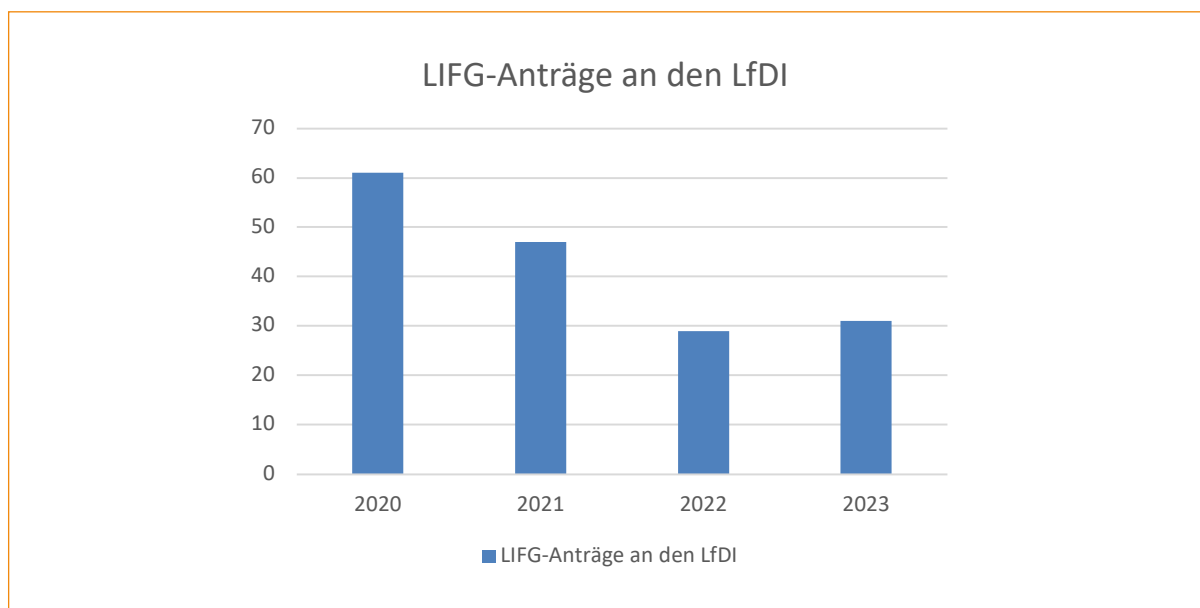
LIFG-Anträge

Anträge nach dem LIFG können formlos gestellt werden. Dies erschwert eine belastbare Dokumentation über die tatsächliche Anzahl der gestellten Anträge. Dazu kommen verschiedene Eingangsmöglichkeiten der Anträge, Veränderungen der Aktenpläne so-

wie die Umstellungsprozesse im Zuge der Einführung der E-Akte. Ein wichtiger Anhaltspunkt für die Anzahl der Anträge kann jedoch der Abruf über FragDenStaat sein. Hier ist die Anzahl der Anträge an die Behörden in Baden-Württemberg erneut gestiegen.



Öffentlichen Anträge an Behörden in Baden-Württemberg auf FragDenStaat mit LIFG-Bezug, ohne Kampagnen



Ob damit allerdings insgesamt mehr Anfragen gestellt wurden oder ob die Plattform stärker genutzt wird, lässt sich mangels Datenbasis nicht beantworten. Waren es im Jahr 2020/21 insgesamt 108 Anträge, so wurden im Berichtszeitraum 60 Anträge gestellt. Unsere umfangreichen Schulungen, unsere Veranstaltungen sowie die proaktive Öffentlichkeitsarbeit der Behörde zeigen Wirkung.

Die Aufgaben beim Landesbeauftragten sind sehr vielfältig. Die Abteilung Informationsfreiheit nimmt seit 2020 mit drei Teilzeitkräften und einer Vollzeitkraft (3 FTE) diese Aufgaben wahr.

1.2. Schulungen

Im Berichtszeitraum fanden durchgängig regelmäßig Schulungen statt. Die gute technische Ausstattung unseres Bildungszentrums ermöglicht es uns, die Schulungen hybrid anzubieten. Dies ist wichtig, da nach wie vor die meisten Interessierten aus dem Homeoffice teilnehmen. Auch können wir mit der von uns selbstgehosteten, datenschutzkonformen Software BigBlueButton unsere Schulungen interaktiv gestalten, indem wir beispielsweise über das Umfragetool die Teilnehmenden einbeziehen. Etabliert haben sich inzwischen unsere Vertiefungsschulungen. Aufbauend auf kurze Selbstlern-Module, in denen die Grundlagen vermittelt werden, finden diese Schulungen mehrmals über das Jahr verteilt statt. Im Berichtszeitraum waren die 6 Veranstaltungen gut besucht. Unser Angebot, Schulungen speziell für die Fragestellungen von informationspflichtigen Stellen anzubieten, fand (wieder) verstärkt Anklang. In den vergangenen zwei Jahren haben dieses beispielsweise das Ministerium für Verkehr, das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie das Regierungspräsidium Freiburg genutzt. Vor Ort waren wir bei den Universitäten Hohenheim und Stuttgart. An der Universität Hohenheim konnten wir die Informationsfreiheit im Rahmen einer Vorlesung des Studiengangs Kommunikationswissenschaften von Prof. Schweiger vorstellen, an der Universität Stuttgart wurden wir vom Vorstand der Studierendenvertretung eingeladen. Uns ist es wichtig, an Schulen und Hochschulen auf die Möglichkeiten der Informationsfreiheit hinzuweisen und so dazu beizutragen, dass Studierende mehr über die öffentliche Verwaltung und über die Mitwirkungsmöglichkeiten in unserer Demokratie erfahren. Unsere Grundlagenschulungen finden Sie unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/offene-veranstaltung-informationsfreiheit-grundlagen/>

Die Abteilung Informationsfreiheit beteiligt sich an den regelmäßigen Inhouseschulungen. Denn unsere Dienststelle erhält regelmäßig LIFG-Anträge. Wir brachten unser Kollegium mit Themen wie Informationsfreiheit – Aktuell, Transparenzgesetz und (In) Transparenz beim Pestizideinsatz in Naturschutzgebieten BW und (Zens-)Urheberrecht für Glyphosat-Risikogutachten des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) auf den aktuellen Stand.

2. Projekt- und Öffentlichkeitsarbeit

2.1. Veranstaltungen:

3. IFG Days in Freiburg

Die IFG Days, die öffentliche Veranstaltungsreihe des LfDI rund um das Thema Informationsfreiheit, fand am 6. und 7. Oktober 2022 in den historischen Räumlichkeiten des Alten Kaufhauses am Marktplatz in Kooperation mit der Stadt Freiburg statt. Unter dem Motto „Transparenz für Stadt und Land schaffen: mit Informationsfreiheit Baden-Württemberg gestalten“ präsentierten wir dem interessierten Publikum ein facettenreiches und informatives Programm. Gastgeber Oberbürgermeister Martin Horn und LfDI Dr. Stefan Brink starteten die Veranstaltung gleich mit einem ersten Highlight: das Podiumsgespräch zum Thema: „Daten teilen – Digitalisierung als Chance für mehr Transparenz“ mit Saskia Esken, Parteivorsitzende der SPD und langjähriges Mitglied des Deutschen

Bundestages. Anhand der Bandbreite der Themen wurde schnell deutlich, wie umfangreich die Aufgaben der Digitalisierung und Transparenz der Verwaltung sind: von Open-Data- und Transparenzgesetzen, bis zu der Frage der Datenhoheit, der Rolle des Staates bei der Bereitstellung und Nutzung von Daten, gelungener und nicht gelungener Digitalisierung der Verwaltung.



IFG Days in Freiburg: LfDI Stefan Brink, OB Martin Horn, SPD-Chefin Saskia Esken, Stefan Böhm vom CCCFr und Felix Reda von der GFF (v.l.n.r.) / Bild: LfDI BW



Stefan Brink und Saskia Esken im Gespräch / Bild: LfDI BW

Die Frage „Was bedeutet Transparenz? Für die Verwaltung, für die Bürgerinnen, für BW und für Europa“ wurde mit Felix Reda von der Gesellschaft für Freiheitsrechte, Stefan Böhm vom Chaos Computer Club Freiburg sowie mit den Gastgebern in der darauffolgenden Diskussionsrunde aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln erörtert.



Stefan Brink, Martin Horn, Stefan Böhm und Felix Reda (v.l.n.r.) im Gespräch / Bild: LfDI BW

Das Freiburger ImproTheater L.U.S.T sorgte mit seinen Auftritten für eine humoristische Untermalung der Vorträge und rundete die Diskussionen und Beiträge aus Stadt und Land mit vollem Stimm- und Körpereinsatz ab. Durch den hybriden Ansatz konnte das interessierte Publikum sowohl im Historischen Kaufhaus vor Ort als auch online vor den Monitoren das Veranstaltungsgeschehen mitverfolgen.

Mit großem Interesse erwartete das Publikum den Vorschlag des LfDI BW zu einem Transparenzgesetz für Baden-Württemberg, der am zweiten Tag der Veranstaltung durch LfDI Dr. Stefan Brink vorgestellt wurde. Bereits im Koalitionsvertrag 2020 hatte die Landesregierung sich darauf verständigt, das LIFG BW zu einem Transparenzgesetz weiterzuentwickeln. Um diesen Prozess zu unterstützen und zu befördern, hatte der Landesbeauftragte einen Vorschlag für ein Transparenzgesetz formuliert, der u.a. vorsieht, ein Transparenzportal mit proaktiven Veröffentlichungspflichten einzurichten, den Zugang sowohl zu Umweltinformationen als auch zu amtlichen Informationen zu regeln, Schutzgründe auf ein Mindestmaß zu begrenzen und Informationen möglichst kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dr. Stefan Brink betonte im Rahmen seines Vortrags, dass es nun an der Zeit sei, sich an einem modernen Transparenzgesetz zu orientieren, das LIFG BW weiterzuentwickeln und ein Transparenzportal mit Blick auf zukünftige Anforderungen einzurichten, zu finanzieren und zu gestalten.



Stefan Brink bereitet sich auf seinen Vortrag vor / Bild: LfDI BW

Felix Reda von der Gesellschaft für Freiheitsrechte verdeutlichte mit vielen praktischen und anschaulichen Beispielen die Einschnitte in die Kommunikationsfreiheit durch die Implementierung von Uploadfiltern. Spannend ging es weiter mit Einblicken in die Arbeit der EU-Ombudsfrau Emily O'Reilly durch ihren Berater Markus Spörer zum „Zugang zu Informationen in der Europäischen Verwaltung“. Tipps und Tricks zur Antragsstellung erteilten Dr. Vivian Kube und David Werdermann, wobei sie auch darlegten, was man besser unterlassen sollte. Auch der Blick auf aktuelle Entwicklungen in Baden-Württemberg durfte nicht fehlen: So berichtete der Bürgermeister der Stadt Tengen, Marian Schreier, wie die Stadt bei der Umsetzung von Open Government neue Wege der Bürgerbeteiligung beschreitet. Ivan Aćimović, Leiter von digital.freiburg der Stadt Freiburg, zeigte anschaulich, wie mit Hilfe von digitalen Daten Stadtentwicklung und Stadtplanung simuliert und an die Bedürfnisse der Zukunft angepasst werden können. Transparency BW, vertreten von Prof. Dr. Jürgen Louis und Lukas Keßler, stellte unter der Überschrift „Baden-Württemberg blickt durch“ ihr Bündnis für ein Transparenzgesetz für Baden-Württemberg vor. Weitere interaktive Workshops und Vorträge zum Kulturwandel in der Gesellschaft, zur Wirkung von Smart City-Projekten und zum E-Learning-Programm „Wer sieht mich?“, eine Kooperation der Landeszentrale für politische Bildung und des LfDI, vervollständigten die Tagung.



Das Theater L.U.S.T. sorgte während der IFG Days für Unterhaltung, Sabine Grullini (oben, Mitte) führte durch die Tage und Michela Iuliano (oben, rechts) stimmte die Kolleg_innen vor der Veranstaltung auf die kommenden Tage ein. Stefan Brink diskutierte mit OB Martin Horn, Stefan Böhm und Felix Reda.

Der Landtagsabgeordnete Thomas Hentschel hielt auf den IFG Days einen Vortrag, sprach mit Stefan Brink über Transparenz und beantwortete Publikumsfragen. / Bilder: LfDI BW



Vorschlag für ein Transparenzgesetz / Bild: LfDI BW

Thematisch abgerundet wurden die 3. IFG Days durch das Podiumsgespräch zwischen dem Grünen-Abgeordneten Thomas Hentschel, MdL, und LfDI Dr. Stefan Brink unter reger Beteiligung des Publikums mit einer Bestandsaufnahme und einem Ausblick in Sachen Transparenz in Baden-Württemberg. Unter viel Beifall, großer Wertschätzung und noch mehr Dank verabschiedeten wir uns von Stefan Brink, der seine Amtszeit zum Ende des Jahres beendet haben würde. Alle Vorträge und Gesprächsrunden finden Sie unter: <https://tube.bawü.social/search?search=ifg%20DAYS%202022&searchTarget=local>. Impressionen finden Sie unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ifg-days-in-bildern/>

4. IFG Days in Mannheim

Der Weg zu den 4. IFG Days führte am 28. und 29. Juni 2023 in das Stadthaus am Paradeplatz in Mannheim. In Kooperation mit der Stadt Mannheim luden wir alle Interessierten ein, an Workshops, Vorträgen, und Gesprächsrunden teilzunehmen. Insbesondere machten wir schon im Vorfeld mit einem amüsanten Trailer auf die Informationsfreiheitstage aufmerksam (<https://tube.bawü.social/w/xvbn3zLbmjFmNT32Ergszr>).

Unter dem Motto „Offen, bürgernah, digital – das kann Informationsfreiheit“ eröffneten Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz und der Leitende Beamte des LfDI, Dr. Jan Wacke, die Veranstaltung. Auch unser neuer Landesbeauftragter, der in Kürze erst noch in Amt und Würden kommen sollte, hatte sich angekündigt. „Open Government als Informationsinfrastruktur in Grenzregionen und grenznahen Regionen“ stellte Oliver Rack, Vertreter der Open Government Partnership und der Stadt Mannheim, vor.



OB Dr. Peter Kurz bei den IFG Days 2023 in Mannheim / Bild: LfDI BW

Europäisch ging es mit dem ehemaligen Mitglied des Europäischen Parlaments weiter: Emilio de Capitani, langjähriger Mitarbeiter des EU-Parlaments, berichtete von seinen Anstrengungen und seinem Einsatz für mehr Transparenz bei Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene. Mit mehr als 25 Jahren Erfahrung und als ehemaliger Vorsitzender des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE Committee) verklagte der Jurist de Capitani nach seiner Pensionierung das Europäische Parlament auf Zugang zu den Unterlagen im Zusammenhang mit EU-Gesetzgebungsverfahren.

Mit den Improvisationskünstler_innen des Theater L.U.S.T aus Freiburg und ihrem humoristischen Beitrag zum Thema: „Informationsfreiheit – sehr offen und sehr bürgernah Teil 1!“ wurde das Publikum am ersten Tag auf kreative Weise und mit viel Witz zum Lachen gebracht. Nach der Kreativpause ging es weiter mit Thomas Staehelin und der spannenden Frage, „Wie Generative KI Inklusion und Informationsfreiheit stärkt und schwächt“. Dabei wurde die Ambivalenz des Themas schnell deutlich. Den ersten Tag rundete Prof. Dr. Tobias Keber ab, Inhaber des Lehrstuhls für Medienrecht und Medienpolitik in der digitalen Ge-

sellschaft an der Hochschule der Medien (HdM) Stuttgart und ab 1. Juli Landesbeauftragter. In seinem Impulsvortrag über „Informationsgerechtigkeit und Transparenz“ adressierte er Fragen, nach Informationsfreiheit und Transparenz als ein universelles Menschenrecht und wie es darum global und bei uns in Europa bestellt ist. Seine Ausführungen gipfelten darin, dass eine Weiterentwicklung des LIFG zum Transparenzgesetz voranschreiten müsse.



Tobias Keber kam als Professor der Hochschule der Medien in Stuttgart zu den IFG Days. Einige Tage später trat er seinen Dienst als LfDI an / Bild: LfDI BW



Sabine Grullini im Gespräch mit dem zugeschalteten Emilio De Capitani / Bild: LfDI BW

Am zweiten Tag referierte Stefan Kaufmann von Wikimedia Deutschland anhand anschaulicher Beispiele zur Bedeutung von Informationsfreiheit im Kontext von öffentlichem Wissensmanagement und als öffentliche Informationsinfrastruktur, gefolgt von Robert Thomann, Geschäftsführer der Smart City Mannheim GmbH, der dem interessierten Publikum das Smart City Konzept der Stadt Mannheim anhand von Echtzeitdaten näherbrachte.



Robert Thomann, Geschäftsführer der sMArt City Mannheim / Bild: LfDI BW

Premiere und gleichzeitig gelungener Abschluss der 4. IFG Days war der Blick in die Amtsstuben der Informationsfreiheitsbeauftragten aus Berlin, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg: Die Berliner Beauftragte Meike Kamp und die

Referentinnen und Referenten Franziska Göhring, Michela Iuliano und Thomas Ahrens diskutierten über die Unterschiede in den Ländergesetzgebungen und zukünftige Herausforderungen und Projekte. Was alle einte, ist die Forderung nach wirksamen Transparenzgesetzen und nach gut ausgestatteten Aufsichtsbehörden. Der Austausch stieß auf großes Interesse seitens des Publikums und wir freuen uns schon darauf, dieses Format im nächsten Jahr fortzusetzen. Impressionen gibt auf unserem Peer Tube Kanal: <https://tube.bawü.social/w/iAuPzWv9Biry5UnJ4sGBqN>



Gesprächsrunde: Thomas Ahrens vom Mecklenburg-Vorpommerschen Beauftragten; Franziska Göhring vom Thüringer Beauftragten; Sabine Grullini vom LfDI BW, die Berliner Beauftragte für Informationsfreiheit Meike Kamp und Michela Iuliano vom LfDI BW / Bild: LfDI BW

Kunst und Kultur sind Inspiration: Der LfDI bei der „Langen Nacht der Museen“

Was macht eine Behörde wie der LfDI bei der „Langen Nacht der Museen“ in Stuttgart, an der sonst ausschließlich Kultur- und Kunsteinrichtungen teilnehmen? Ganz klar: Zeigen, dass sie mehr ist als ein Verwaltungsapparat, nämlich ein Ort der Kunst und des Austausches, integriert durch die zweistöckige Kunstinstallation „DATA TO LIGHT“ des Freiburger Künstlers Florian Mehnert.



Künstler Florian Mehnert spricht über seine Lichtinstallation „Data to Light“ / Bild: LfDI BW

Damit blicken wir über den Tellerrand hinaus: Wir denken Datenschutz und Informationsfreiheit größer als nur in Vorschriften und Verwaltungsakten. Durch die Teilnahme an der „Langen Nacht“ am 21. Mai 2022 konnten das Kunstwerk und die Arbeit des LfDI einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Und der Zuspruch des Publikums gab uns Recht: Mehr als 2.500 Besucher_innen schlenderten durch die Räumlichkeiten, nahmen an unserem LIFG-Quiz und den Pecha-Cucha-Vorträgen zum Datenschutz teil, drehten am Glücksrad der Landeszentrale für politische Bildung und machten unzählige Selfies an allen Stellen der Lichtinstallation – teilweise unter vollem Körpereinsatz.



Sabine Grullini vom LfDI BW und Sabine Keitel von der Landeszentrale für politische Bildung / Bild: LfDI BW

Und auch am 25. März 2023 waren wir erfolgreich dabei. Unter dem Motto „Informationsfreiheit – nützt allen und stärkt Behörden“ präsentierten wir zusammen mit der Landeszentrale für politische Bildung in einem eigens gestalteten Raum Wissenswertes über den Informationszugang bei Behörden. In diesem Rahmen stellten wir unser gemeinsames Projekt „Unser Staat, unsere Daten! Das Recht auf Informationsfreiheit und Transparenz“ als Kurzvortrag vor.

Der E-Learning-Kurs für Schulklassen soll das Recht auf Informationsfreiheit bekannt machen und über die Bedeutung und Hintergründe dieses Rechts für unsere Demokratie aufklären. Das Online-Format ist modular aufgebaut, so dass man sich mindestens eine Schulstunde je Modul, bei Interesse auch länger damit befassen kann. In maximal vier Schulstunden ist die Bearbeitung abgeschlossen. Und natürlich durften das Glücksrad der LpB und unser LIFG-Quiz nicht fehlen: Die Besucher_innen konnten erneut bei einem unterhaltsamen Quiz mitmachen und kleine Preise gewinnen.

Auch dieses Mal war der Andrang groß und DJs auf beiden Stockwerken sorgten für tolle Stimmung. Auch 2024 sind wir wieder dabei und lassen uns dafür – wie immer – etwas Neues einfallen. <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/lfdi-ist-dabei-lange-nacht-der-museen-am-25-maerz-2/>

Wissen und Verstehen ermöglichen Engagement: Im Gespräch mit der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung Barbara Bosch

Der freie Zugang zu Informationen ist wichtig, damit Bürger_innen sich beteiligen, damit sie ihre Städte und Kommunen, ja ihr Lebensumfeld mitgestalten können. Dies zu

unterstützen ist sowohl Aufgabe des Landesbeauftragten als auch der Staatsrätin für Zivilgesellschaft & Bürgerbeteiligung. Dr. Stefan Brink und Barbara Bosch trafen sich im Mai 2022 in den Räumlichkeiten der Staatsrätin, dem Clay-Haus, um über ihre bisherige Amtszeit und ihre Projekte zu sprechen.



Stefan Brink im Gespräch mit der Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung Barbara Bosch / Bild: LfDI BW

Eine Beteiligung von Akteuren der Zivilgesellschaft an staatlichen Planungs- und Entscheidungsprozessen schafft Transparenz und Akzeptanz. Voraussetzung ist allerdings sowohl eine frühzeitige als auch eine kontinuierliche Information über den gesamten Planungs- und Entscheidungsprozess hinweg. Eine große Bandbreite an Fragen und aktuellen Projekten wurden im Lauf des einstündigen Dialogs adressiert und natürlich war auch die fortschreitende Digitalisierung und ihre Auswirkung auf Beteiligungsverfahren Thema des Gesprächs. Sehen und hören Sie selbst: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/gespraech-mit-staatsraetin-fuer-zivilgesellschaft-und-buergerbeteiligung-barbara-bosch/>

KI-Woche beim LfDI: Workshop zur Informationsfreiheit

Künstliche Intelligenz (KI) ist auf dem digitalen Vormarsch und überall im Alltag präsent – ja, kein Thema wird derzeit stärker diskutiert. KI ermöglicht die massenhafte Verarbeitung von Daten in kurzer Zeit und die Automatisierung von darauf basierenden Lösungsansätzen. Dies betrifft bereits viele Lebens- und Arbeitsbereiche wie z.B. wissenschaftliche Forschung, Anwendungen in der Medizin, Bildung oder Industrie. Durch den Einsatz von KI können organisatorische Abläufe optimiert und Arbeitsschritte automatisiert werden. Auch für die Informationsfreiheit kann das Potenzial von KI genutzt werden, um die Bereitstellung von amtlichen Informationen zu vereinfachen und damit zu fördern. Mit Hilfe von KI-basierten Anwendungen kann das Heraussuchen von amtlichen Informationen und veröffentlichungspflichtigen Dokumenten sowie das Schwärzen von schützenswerten Inhalten schneller und einfacher erledigt werden. So war die Informationsfreiheit auch natürlicher Teil der KI-Woche vom 4. bis 6. Oktober 2023. Unter dem Motto „Kein Bock auf LIFG? Kolleg_in KI hilft!“ boten wir ein Forum an, in dessen Rahmen sich Kolleginnen und Kollegen aus anderen Verwaltungen, ja sogar aus anderen Bundesländern mit uns über ihre Erfahrungen, aktuelle Projekte und Pläne austauschten. Trotz und gerade wegen des großen Potenzials von KI müssen Einsatz und Nutzung kontinuierlich überprüft und gesteuert werden. „Amtliche Informationen auf

Knopfdruck: Geht das – und wie?“ Daran werden wir auch in Zukunft weiterarbeiten, denn durch Hilfestellung bei der teils zeitaufwendigen Suche nach und Zusammenstellung von Informationen wird die Verwaltung entlastet. Umfangreiche Infos und viele Vorträge finden Sie unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/ki-woche-2023/> und https://tube.bawü.social/c/ki_woche_lfdi/videos

2.2. Austausch und Zusammenarbeit

Praxishandreichung zur Ausgestaltung von öffentlichen Transparenzportalen

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten (IFK) beauftragte eine Arbeitsgruppe innerhalb des Arbeitskreises (AKIF) damit, eine Praxishandreichung zu erarbeiten, die als Hilfestellung für die Ausgestaltung staatlicher Transparenzportale dienen soll.

Was ist die IFK?

Die Datenschutzbeauftragten in Bund und Ländern sind in Personalunion die Informationsfreiheitsbeauftragten und für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit zuständig. Die IFK verfolgt das Ziel, das Recht auf Informationszugang in Deutschland zu fördern und gemeinsam für seine Fortentwicklung einzutreten. Zweimal jährlich trifft sich die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK), um sich über die Entwicklungen des Informationsfreiheitsrechts in Deutschland und Europa – bisweilen auch unter Einbeziehung von Akteuren der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft – auszutauschen. Die Vorbereitung erfolgt durch den im gleichen Turnus tagenden Arbeitskreis (AKIF). Der Vorsitz wechselt jährlich, die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

Das vorrangige Ziel des Arbeitsauftrages war es, Kriterien und Vorgaben für derartige Portale abzuleiten. Unter der Federführung von Baden-Württemberg (LfDI) und in Zusammenarbeit mit Bremen (LfDI), Hamburg (HmbBfDI) und Schleswig-Holstein (ULD) sowie dem Bund (BfDI) wurde die Handreichung Schritt für Schritt entwickelt. Zunächst wurden bestehenden Angebote von Transparenzportalen und Open-Data-Portalen öffentlicher Stellen untersucht. Im Rahmen von monatlichen virtuellen Treffen wurden Umfang, Zielrichtung und Schwerpunkte mit Blick auf den Adressatenkreis festgelegt und untereinander so aufgeteilt, dass jedes Mitglied der Arbeitsgruppe einen Teil der Handreichung verfasste. Da neben informationsfreiheitsrechtlichen Themen inhaltlich auch viele technische Belange tangiert sind, wurden bundesweit Expert_innen eingebunden, die wertvolle Hilfestellung gaben. Die Praxishandreichung destilliert Vorschläge für die Gestaltung von barrierearmen und nutzerfreundlichen öffentlich zugänglichen Transparenzportalen der öffentlichen Verwaltung heraus, die notwendigen Anforderungen bzw. Kriterien werden identifiziert und die Möglichkeiten der Umsetzung durch konkrete Beispiele dargestellt. Von diesem Leitfaden profitieren insbesondere Betreiberinnen und Betreiber von öffentlichen Transparenzportalen, informationspflichtige Stellen, aber auch Nutzende, die anhand der Kriterien die Qualität eines Portals prüfen und eigene Portale aufsetzen können. Derzeit wird die Handreichung final abgestimmt und wird im 1. Quartal 2024 durch die IFK beschlossen.

Arbeitsgruppe – Prinzipien der Informationsfreiheit und Umsetzungshinweise zur „Informationsfreiheit by Design“

Unter Federführung von Schleswig-Holstein (ULD) in Zusammenarbeit mit Baden-Württemberg (LfDI BW), Berlin (Bln BDI), Bremen (LfDI), Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) und Thüringen (TLfDI) sowie dem Bund (BfDI) entsteht derzeit eine weitere Praxisanleitung zum Thema „Informationsfreiheit by design“. Dazu zählt die Gesamtheit technischer und organisatorischer Instrumente nach dem Stand der Technik, die der Wahrnehmung und Erfüllung der Rechte nach den Informationsfreiheits-, Umweltinformations- und Transparenzgesetzen des Bundes und der Länder dienen. Damit unterstützt „Informationsfreiheit by Design“ einerseits informationspflichtige Stellen bei der Erfüllung des Zugangs zu amtlichen Informationen und gleichzeitig wird für antragstellende Personen der Informationszugang beschleunigt und erleichtert. Die Arbeitsgruppe legte die Prinzipien der Informationsfreiheit fest und orientierte daran Maßnahmen, mit denen diese in der Praxis „by design“ umgesetzt werden können. Zusätzlich wird das Augenmerk auf E-Akten-Systeme gelegt und erläutert, wie Informationsfreiheit by design spezifiziert werden kann. Die Handreichung macht konkrete Umsetzungsvorschläge und bietet eine Checkliste für die alltägliche Praxis. Final abgestimmt und im 1. Quartal 2024 durch die IFK beschlossen zu werden, ist auch hier das Ziel der Beteiligten. Die Veröffentlichung erfolgt im Frühjahr 2024 auf den Homepages der Landesbeauftragten und des Bundesbeauftragten.

Praxisgespräch Informationsfreiheit

Seit 2016 gibt es in Baden-Württemberg das Recht, von öffentlichen Stellen amtliche Informationen zu erhalten. Wir beraten, vermitteln und schulen informationspflichtige Stellen und Antragstellende zum LIFG. Inzwischen hat das LIFG an Bekanntheit gewonnen und wird in der Regel sehr gut angenommen. Dennoch sind einige Rechts- und Auslegungsfragen nicht geklärt und es gibt immer wieder komplexe oder sehr aufwendige Anträge auf Informationszugang. Daher luden wir im Juli 2023 die Ministerien in Baden-Württemberg zu einem Praxisgespräch zum LIFG ein. Das Praxisgespräch dient einerseits dazu, sich zu vernetzen, aber vor allem, sich über Rechtsprechung und aktuelle Fragestellungen auszutauschen, damit der Umgang mit dem LIFG in der Praxis erleichtert wird. Zudem wirken die Teilnehmenden als Multiplikatoren_innen und können Fachwissen innerhalb des jeweiligen Ministeriums weitergeben. Die hybride Veranstaltung mit ca. 25 Teilnehmenden eröffneten wir mit einem Bericht des LfDI zum Stand der Informationsfreiheit in Baden-Württemberg und einem Ausblick in Sachen Transparenz. Die Veranstaltung stieß auf tolle Resonanz und legte den Grundstein für weitere Praxisgespräche 2024.

2.3. Praxisratgeber – Update

Wir haben unseren Praxis-Ratgeber zum LIFG erneut auf den neuesten Stand gebracht. Sie finden die aktuelle Version in der 3. Auflage online auf unserer Homepage. Den Ratgeber laufend zu aktualisieren, hatten wir uns von Anfang an auf die Fahnen geschrieben: Sowohl für die Nutzenden als auch für die informationspflichtigen Stellen soll er professionelle Hilfestellung beim Umgang mit dem LIFG sein. Dafür beobachten wir die neueste Rechtsprechung auf Bundes- und Landesebene und arbeiten die darin

enthaltenen Aspekte und Auslegungspunkte in das Werk ein. Wir fokussieren uns auf Empfehlungen für die Anwendung des LIFG in der Praxis und implementieren Beispiele aus der Praxiserfahrung als Ombudsstelle. Die einzelnen Textabschnitte und Mustertexte können frei verwendet werden und sollen Antragstellung und Prüfung der Anträge erleichtern. Der Praxisratgeber wird fortwährend ergänzt und redigiert. Wir freuen uns jederzeit über Hinweise, Anregungen oder Vorschläge, die den Ratgeber noch besser und praxistauglicher machen. Sie finden ihn unter: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2024/02/IF_Praxisratgeber_Update_Feb_24.pdf

2.4. Projekte

„Wer sieht mich?“ – Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung

In diesem Berichtsjahr entwickelten wir erneut Projekte mit verschiedenen Kooperationspartner_innen. Nach dem erfolgreichen Online-Kurs für Schülerinnen und Schüler „Unser Staat, unsere Daten! Das Recht auf Informationsfreiheit und Transparenz“, den wir gemeinsam mit der LpB BW im Jahr 2022 konzipiert und an die Schulen in BW gebracht hatten, stellten wir bei den 3. IFG-Days in Freiburg unser neues Kooperationsprojekt vor: einen E-Learning-Kurs zu beiden Aufgaben des LfDI, zum Datenschutz und zur Informationsfreiheit.



Kommt gut an: der E-Learning-Kurs des LfDI und der LpB

Mit dem Titel „Wer sieht mich – Datenkompetenz für eine digitale Demokratie“ richtet sich der Kursraum an (junge) Erwachsene, die mehr über datenschutzrechtliche Themen lernen sowie erfahren wollen, wie man an staatliche Informationen kommt, und warum beides wichtig ist in einer funktionierenden Demokratie. Es geht also um die Grundrechte informationelle Selbstbestimmung und das Recht, sich aus öffentlich zugänglichen Quellen informieren zu können. Die Präsentation der Themen, Videos und graphischen Elemente des Kurses wurden von einer Studentin des Masterstudiengangs E-Learning und Medienbildung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Zusammenarbeit mit der LpB

BW und dem LfDI BW konzipiert. Dabei sticht besonders der Vlog mit selbstgedrehten Videos und interessanten Projekten hervor. Der Kurs ist modular aufgebaut und besteht aus vier Modulen, die einen inhaltlichen Überblick über Datenschutz und Informationsfreiheit in der digitalen Welt bieten. Die thematischen Module werden im Laufe des Online Kurses wöchentlich freigeschaltet und unter einer bestimmten Fragestellung diskutiert. Die Kommunikation wird über Foren geführt, so dass man zeitversetzt auf die Beiträge der anderen reagieren kann. Ein Tutor moderiert und berät bei offenen Fragen. Der Kurs wird von Bianca vorgestellt, die uns in ihrem Videovlog an ihren Gedanken und Erfahrungen im Netz und mit digitalen Daten teilhaben lässt, und bis zum Ende von ihr begleitet.

Im ersten Modul „Wer sieht mich?“ werden Datenspuren sichtbar gemacht. Es geht beispielsweise um das Smartphone, den Saugroboter oder die Smartwatch und welche Daten diese Geräte über einen sammeln. Um das zu wissen und zu verstehen, braucht es Datenkompetenz. Darauf aufbauend wird im zweiten Modul „Ich entscheide, wer mich sieht“ das Fediverse – das föderierte Universum – vorgestellt. Dieses Netzwerk aus alternativen Plattformen kann genutzt werden, um wenige bis keine Datenspuren zu hinterlassen. Im dezentralen Netzwerk der Vielen ist mehr Selbstbestimmung möglich. Das dritte Modul „Was sehe ich?“ führt in die Informationsfreiheit und Transparenz staatlichen Handelns ein. Bürger_innen haben ein Recht auf Einblick in die Arbeit öffentlicher Stellen und Zugang zu den dort vorhandenen Informationen. Dadurch können sie nachvollziehen, warum Entscheidungen auf politischer oder kommunaler Ebene getroffen wurden, denn dies bildet eine unerlässliche Basis für eine Bürger_innenbeteiligung auf Augenhöhe. Das vierte Modul „Ich mache sichtbar“ erklärt abschließend, warum es wichtig ist für eine Demokratie, Daten zu spenden bzw. zu sammeln. Nicht nur öffentliche Stellen verfügen über Daten, die unsere Gesellschaft voranbringen. Auch wir können über selbstgenerierte Daten relevante Zusammenhänge sichtbar machen. Zur Vertiefung der jeweiligen Themen werden im jeden Modul Lernaufgaben gestellt. Diese sollen bestimmte Aspekte aus dem Lernmaterial aufgreifen und eine Verbindung zum persönlichen Umgang der Lernenden mit den entsprechenden Themen herstellen. Die Teilnehmenden sollen das Gelernte direkt in ihrer persönlichen Umgebung bzw. auf ihren Geräten anwenden.

Erstmals fand der Kurs mit mehr als 30 Teilnehmenden aus ganz Deutschland im Juni und Juli 2023 statt. An der Kooperation beteiligte sich auch die Landeszentrale für politische Bildung Sachsen. Im Kurs standen Expert_innen Rede und Antwort zu aktuellen Fragestellungen aus der Praxis: Dr. Jan Wacke, der Leitende Beamte der Dienststelle des LfDI BW zu Forschungs- und Gesundheitsdaten, die Sächsische Transparenzbeauftragte Dr. Juliane Hundert zu aktuellen Entwicklungen der Transparenz in Sachsen und der LfDI BW Prof. Dr. Tobias Keber zu neuen Herausforderungen durch KI. Wir freuen uns, den E-Learning-Kurs erneut im Jahr 2024 anbieten zu können, die Nachfrage ist hoch.

Kulturwandel vom LIFG zum Transparenzgesetz – Workshop für Verwaltungsmitarbeitende öffentlicher Stellen

So einfach sich die 12 Paragraphen des LIFGs auch lesen: sie stehen für große Veränderungen in den Arbeitsabläufen von Verwaltungen. Das Landesinformationsfreiheitsgesetz ermöglicht nicht nur, dass jede und jeder nun Zugang zu den Akten in den Verwaltungen bekommt, sondern es bereitet auch den Weg für eine transparentere und zugängliche Verwaltung. Für viele Mitarbeitende ist dies mit einem Mentalitätswechsel verbunden: Weg vom Aktengeheimnis und vom „Herrschaftswissen“ hin zu einer bürgerorientierteren Verwaltung. Offenheit und Nachvollziehbarkeit können Verwaltungen bei ihrer

täglichen Arbeit allerdings nachhaltig unterstützen; und es wünschen sich unterdessen viele Mitarbeitende, dass ihre Behörde transparent arbeitet.

Im Rahmen ihrer Bachelorarbeit an der Verwaltungshochschule Kehl konzipierte die Studentin Paula Grünwald in Kooperation mit der Abteilung Informationsfreiheit des LfDI einen Workshop, bei dem Verwaltungsmitarbeitende die Vorteile von Transparenz für ihre tägliche Arbeit herausarbeiten können. In diesem Workshop wird Mitarbeitenden unterschiedlicher Behörden zuerst das LIFG nähergebracht und im Anschluss diskutiert, welche konkreten Vorteile eine transparentere Arbeitsweise für ihre Behörde hat und wie dies konkret umgesetzt werden kann. Der Workshop ist bewusst interaktiv gestaltet und setzt auf moderne didaktische Methoden. Als Grundlage für das Konzept dienten eine Umfrage unter Mitarbeitenden sowie Expert_inneninterviews, die den Stand der Umsetzung und das Verhältnis zur Informationsfreiheit in den Blick nahmen. Das Konzept wurde bei den IFG Days 2022 dem Publikum vorgestellt und dessen Rückmeldungen eingearbeitet. Der Workshop steht nun dem LfDI zu Verfügung und ergänzt künftig unser Schulungsprogramm.

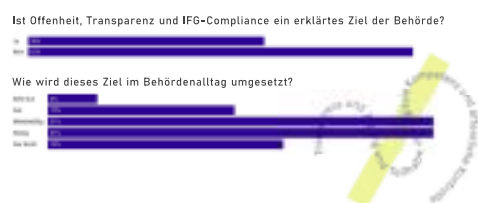
Recherche | Expert:inneninterviews



Bedarf | Verwaltungsbefragung

Ist Offenheit, Transparenz und IFG-Compliance ein erklärtes Ziel der Behörde?


Wie wird dieses Ziel im Behördenalltag umgesetzt?



Konzeption | Utopien

Visionen	Blickwinkel
Fehler Feiern	Welche konkreten Verbesserungen für deinen Arbeitsalltag ergeben sich daraus?
Öffentliches Geld, öffentliches Gut	Welche Verbesserungen im Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürger:innen bräuchte das?
Das Google* aller Verwaltungsdaten	Wer würde deiner Meinung nach am meisten davon profitieren?
Mit drei Klicks zur Akte	

*Google dient hier natürlich nur als Platzhalter, nicht als Markenempfehlung

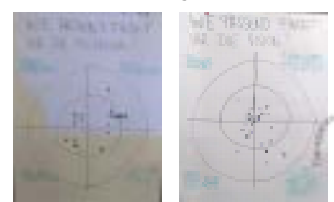



Konzeption | Ablauf

- ▼ Phase 1: Idee & Konzept [-3h 30min]
Kennenlernen und Begrüßung
Eindringen in Utopien mit Hilfe des Chaos-Interviews
Technischer Exkurs und Einführung ins Tool Twine
Erste Entwicklung der Geschichte auf Papier
- ▼ Phase 2: Umsetzung [-2h]
Erstellung eines interaktiven Textadventures
- ▼ Phase 3: Endvorbereitung [-45 min]
Erstellung einer kurzen Präsentation
- ▼ Phase 4: Präsentation und Diskussion [-1h]
Präsentation der Ergebnisse
Testen und Feedback



Durchführung | Feedback

Kulturwandel Vom LIFG zum Transparenzgesetz

Workshop für Verwaltungsmitarbeitende



Grafiken: CC BY SA 4.0 Open Knowledge Foundation Deutschland

Es gibt einen Kulturwandel

Halten Sie selbst Offenheit und Transparenz für ein erstrebenswertes Ziel für Ihre Behörde?



Grafik: CC-BY 4.0 Paula Grünwald, Quelle: Eigene Umfrage 2022

Warum ein Transparenzgesetz?

“Ein weitreichendes Transparenzgesetz schafft durch die Verpflichtung zur aktiven Bereitstellung von Informationen endlich den Anreiz für Land und Kommunen, die IT-Architektur und **wertsichtige IT-Fähigkeit für nachschubbaren Datenverarbeitung** im notwendigen Maß auszurollen, und nicht nur als gerade so ausreichende Fundamente für „Leuchttürme“. [Stefan Kaufmann, Wikimedia DE]

“Information ist die Grundlage demokratischer Wissens- und Willensbildung. Staatliche Transparenz ist somit **Wissenspolitik** und **legitimer gesellschaftlicher Teilhabe**. [Lukas Keller, Mehr Demokratie e.V. BW]

“**Verbesserung der Qualität** durch das Bewusstsein, dass Entscheidungen und Maßnahmen öffentlich bewertet werden können, bzw. einsehbar sind. [Sabine Grullini, LfDI BW]

“Es ermöglicht eine erhöhte Kontrolle gesellschaftsrelevanter Prozesse, Korruptionsprävention und damit die **demokratische Ermächtigung** der Bürgerschaft. [Arne Semsrott, FragenStaat]

“Es führt zu einem **Perspektivewechsel** für den Bürger: vom Bittsteller zum Nutzer öffentlicher Daten, deren Erstellung er mit seinen Steuergeldern möglich gemacht hat. [Dr. Jürgen Louis, Transparency BW]

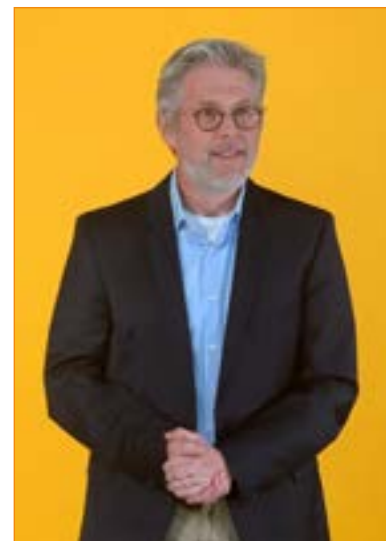
Workshopfolien Paula Grünwald

IF geht zur Schule: Kooperation mit dem BvD

Im Rahmen der Kampagne „Datenschutz/Informationsfreiheit geht zu Schule“, die in Kooperation mit dem BvD e.V. und im Rahmen der EU-Initiative „klicksafe.de“ durchgeführt wird, werden jedes Jahr viele Schülerinnen und Schüler für einen angemessenen Umgang mit ihren personenbezogenen Daten sensibilisiert. Künftig können sie auch die Informationsfreiheit und ihre Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe kennenlernen. Zum bundesweiten Einsatz stellt der LfDI BW dazu erstmals drei Videos zur Verfügung, die im Jahr 2023 konzipiert und gedreht wurden. Diese können unabhängig von der Kampagne jederzeit im Unterricht eingesetzt werden.



Christiane Denne, Sofia, und Sabine Grullini beim Dreh von „Informationsfreiheit leicht erklärt“ / Bild: LfDI BW



LfDI Tobias Keber bei der Aufzeichnung von „Informationsfreiheit leicht erklärt“ / Bild: LfDI BW

Veröffentlicht werden die Videos am 6. Februar 2024, dem safer internet day der EU-weiten Initiative klicksafe. Im Frühjahr und Sommer 2024 werden auch wieder viele Mitarbeitende der Dienststelle an Schulen gehen und die Themen Datenschutz und – endlich auch – Informationsfreiheit vorstellen, und zwar alltagstauglich und passend zur Lebenswirklichkeit der Jugendlichen. Denn in zwei der Videos erklären die Schülerinnen Olivia und Sofia selbst, welche Informationen zugänglich gemacht werden können, wie

die Antragstellung funktioniert und was man mit den erhaltenen Informationen machen kann: adressatengerecht und auf den Punkt. Mehr Informationen und die Videos gibt es hier: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz-leicht-erklart/>

2.5. Handreichung „Wege zum Informationszugang“

Mit unserer Reihe „Informationsfreiheit aktuell“ versuchen wir, allen Interessierten der Informationsfreiheit Antworten auf häufig gestellte Fragen zu geben, interessante Themen aufzugreifen und detailliert zu erläutern. Zum einen bietet die Reihe Hilfestellung für Antragstellende, zum anderen kann sie eine Arbeitserleichterung für die Bearbeitung von Anträgen durch öffentliche Stellen sein. Genau dazu trägt unsere Handreichung „Wege zu Informationen bei öffentlichen Stellen“ bei, die wir im März 2023 veröffentlichten. Sie bietet kurz und knapp einen Überblick über die gesetzlichen Regelungen zur Antragstellung, jeweils ausdifferenziert nach Bund- und Landes- und EU-Ebene und den speziellen Regelungen in Baden-Württemberg. Zur besseren Übersicht haben wir die Erläuterungen in den Zugang zu Verbraucher-, Umwelt-, und amtlichen Informationen eingeteilt, da hierfür jeweils unterschiedliche Spezifika gelten. Die gesetzlichen Vorschriften werden nicht nur dargelegt, sondern zusätzlich von konkreten Beispielen und weiterführenden Hinweisen flankiert. Darüber hinaus werden die Themen Transparenzgesetze, Transparenzportale sowie die Weiterverwendung von Informationen adressiert und runden so die Handreichung ab. Sie kann abgerufen werden unter: https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2023/03/20230323_Handreichung-Wege-zum-Informationszugang_Online.pdf



Bild: Sashkin - stock.adobe.com

3. Der LfDI geht voran: Vorschlag für ein Transparenzgesetz BW

Baden-Württemberg befindet sich in Sachen Informationsfreiheit (noch) auf den hinteren Plätzen. Seit Inkrafttreten des LIFG im Jahr 2016 gab es keine wesentlichen Änderungen in Sachen Informationsfreiheit im Land. Im Koalitionsvertrag der grün-schwarzen Landesregierung steht unter der Überschrift „Transparenz schafft Vertrauen“ folgendes: „Wir werden auf Basis der Evaluationsergebnisse das Landesinformationsfreiheitsgesetz zu einem Transparenzgesetz weiterentwickeln, das einen angemessenen Zugang zu Informationen der öffentlichen Verwaltung gewährleistet und eine sachgerechte, proaktive Veröffentlichung von Daten vorsieht. Die Regierungsfractionen setzen hierzu eine entsprechende Arbeitsgruppe ein.“ Doch die vom Gesetz vorgesehene Evaluierung, die vom Innenministerium BW durchgeführt und derzeit ausgearbeitet wird, steht seit 2021 aus.

Um die Weiterentwicklung der Informationsfreiheit in Baden-Württemberg zu fördern und die Einführung von gesetzlichen Regelungen zu unterstützen, stellte der LfDI im

Oktober 2022 bei den 3. IFG Days in Freiburg seinen eigenen Vorschlag für ein Transparenzgesetz Baden-Württemberg vor und veröffentlichte es im Anschluss (<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/transparenzgesetz-vorschlag/>).

Der LfDI selbst hat kein parlamentarisches Initiativrecht inne, darf aber Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Informationsfreiheit an die Landesregierung und das Parlament aussprechen (§ 12 Abs. 9 S. 1 LIFG BW). Es handelt sich daher um einen Vorschlag und nicht um einen Gesetzentwurf. Baden-Württemberg braucht ein modernes Transparenzgesetz, das Bürokratie abbaut, die Verwaltung entlastet und zugleich der Bürgerschaft umfassenden Zugang zu amtlichen Informationen ermöglicht. Diesen Ansatz verfolgt der Vorschlag.

Zweck des Transparenzgesetzes ist es, den kostenfreien Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. Auf diese Weise sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung und demokratische Teilhabe gefördert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht, die Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert und der Korruption vorgebeugt sowie die Möglichkeiten des Internets für einen digitalen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden.

Jede Person hat Anspruch auf Veröffentlichung und Zugang zu Informationen auf dem digitalen Transparenzportal des Landes. Der Zugang soll voraussetzungslos bleiben. Eine Registrierung oder Anmeldung auf dem Portal ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Informationszugang durch Antragstellung, auch anonym, bleibt weiterhin bestehen. Das Transparenzportal soll vom Land aufgebaut und betrieben werden. Die informationspflichtigen Stellen müssen ausreichend digitalisiert sein und über ein funktionierendes E-Akten-System verfügen, damit die Informationsbereitstellung so einfach wie möglich erfolgen kann. Welche Informationen verpflichtend auf dem Transparenzportal bereitgestellt werden müssen, regelt ein umfangreicher Katalog, der eine Mindestanforderung darstellt und erweitert werden kann. Eine zentrale Verbesserung im Transparenzgesetz ist die Ausweitung der Beratungs- und Kontrollkompetenzen des LfDI auf Umweltinformationen. Eine Differenzierung zwischen amtlichen Informationen und Umweltinformationen führt in der Praxis immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten und Unsicherheit im Rahmen der Auslegung, da das LIFG und das Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) sich in wesentlichen Punkten unterscheiden. Die Einbeziehung der Umweltinformationen führt zu Erleichterungen des Informationszugangs sowohl für die Bürgerschaft als auch für die informationspflichtigen Stellen im Hinblick auf Prüfung und Durchführung des Verwaltungsverfahrens auf Informationszugang.

Die zahlreichen Schwachstellen des LIFG hatte der LfDI in seiner eigenen Evaluierung zum LIFG, die wir schon 2021 veröffentlicht hatten, erörtert und auf Grundlage eigener Erfahrungen aus der Praxis umfassende Handlungsempfehlungen gegeben. Diese wurden im Vorschlag für ein Transparenzgesetz aufgegriffen und erweitert. Die zahlreichen Bereichsausnahmen wurden im Transparenzgesetz auf ein Mindestmaß reduziert und teilweise gestrichen, zugleich der Anwendungsbereich ausgedehnt. Es gibt keine sachlichen Gründe für die Abtrennung vieler Bereiche innerhalb der Landesverwaltung und nur durch die Einbeziehung möglichst vieler Stellen kann ein Höchstmaß an Transparenz in der Verwaltung erreicht werden. Die gesetzlichen Schutzgründe wurden angepasst. Der Katalog der schutzwürdigen öffentlichen Belange wurde auf ein Minimum reduziert, um die Anwendung und Auslegung in der Praxis zu vereinfachen. Bei allen Schutzgründen steht eine Abwägungsklausel im Transparenzgesetz. Dies ist notwendig, um die Interessen der Bürgerschaft an möglichst viel Transparenz mit den Vorgaben für

öffentliche Stellen sowie ggf. Interessen Dritter in Ausgleich zu bringen. Solche Güterabwägungen sind in einigen Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzen sowie im Verbraucherinformations- und Umweltinformationsrecht bereits umgesetzt.

Der Vorschlag sieht ferner die vollständige Abschaffung von Gebühren vor, denn nur ohne die Kostenhürde kann das Recht auf Informationszugang effektiv in Anspruch genommen werden. Die „Einnahmen“ stellen zudem kein wesentliches Finanzierungsmittel für die Landeskasse bzw. den Landeshaushalt dar. Die Abschaffung der Gebühren ist daher folgerichtig und bestärkt das Grundrecht auf Informationszugang. Durch ein Transparenzgesetz wird gleichzeitig die Planbarkeit der Arbeitsabläufe erhöht, da die Veröffentlichung von Informationen künftig von Anfang an mitgedacht werden muss – Informationsfreiheit „by design“. Die Verwaltung wird durch den Vorschlag entlastet, indem erheblich weniger Verwaltungsverfahren durch Einzelbescheide durchgeführt werden müssen, was wiederum den Bürokratieabbau fördert. Ein weiterer Vorteil ist die Auffindbarkeit von Informationen mittels Strukturierung und Schlagwortsuche im Portal, das als digitales Archiv fungiert im Sinne von „access for one = access for all“.

4. Von Fall zu Fall

Beanstandung mit Aussprache: eine Karte für (scheinbar) alle Lebenslagen

Eine Karte, mit der man alle Geschäfte und Besorgungen an einer Hochschule tätigen kann, bargeldfrei und digital, einfach und bequem. Diese Idee steckt hinter der Campus Card. Für die Kooperation zwischen Kartenanbieterin (einer Bank) und Hochschule interessierte sich ein Antragsteller erstmals im Jahr 2019. Die Kooperation kam nicht zustande, stattdessen beauftragte der Universitätsrat zwei Rechtsgutachten zur Zusammenarbeit zwischen der Universität und der Bank. Ein Zugangsantrag nach LIFG im März 2021 bezog sich genau auf diese Berichte. Die Gutachten waren dem zuständigen Ministerium als Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt worden. Im Vorfeld hatte der Antragsteller bereits dort einen gleichlautenden Antrag auf Informationszugang gestellt, der mit der Begründung einer mangelnden Verfügungsbefugnis (§ 7 Abs. 1 S. 1 LIFG) abgelehnt worden war. Wir waren bereits in diesem Verfahren als vermittelnde Instanz beteiligt und stellten im Rahmen des Beratungsverfahrens fest, dass sowohl das Ministerium als auch die Universität über die beantragten Rechtsgutachten verfügen und damit informationspflichtig sind. Die Universität lehnte den Antrag ab, da ein „Vorprüfungsverfahren“ bei der Staatsanwaltschaft anhängig sei und somit der Schutzgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG dem Informationszugang entgegenstehe. Unserer Rechtsmeinung nach fällt ein solches Verfahren nicht unter den genannten Schutzgrund, wir empfahlen aber, direkt bei der Staatsanwaltschaft nachzufragen. Der Antragsteller erhob Widerspruch gegen die Ablehnung. Hilfsweise beantragte er, seinen Antrag bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die Einleitung / Nichteinleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens ruhen zu lassen. Die Universität wies den Widerspruch zurück und erklärte, dass eine Neubewertung erfolge, sobald das Vorverfahren bei der Staatsanwaltschaft Heidelberg abgeschlossen sei. Im November 2021 übermittelte die Universität schließlich die gegenständlichen Untersuchungsberichte mit sehr umfangreichen geschwärzten Passagen nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 8 LIFG. Begründet wurde der nur teilweise Zugang damit, dass schützenswerte personenbezogene Daten in Bezug auf dienstliches Handeln von Beschäftigten betroffen seien. In den Zugang zu personenbezogenen Daten hatten nicht alle eingewilligt, so kam es zur Abwägung von

Interessen nach § 5 Abs. 1 Alt. 2 LIFG. Der Antragsteller bat uns um eine rechtliche Einschätzung und so baten wir die Universität um Übermittlung der ungeschwärzten Prüfberichte, um – im Rahmen unserer Kontrollbefugnis – abschließend bewerten zu können, ob das LIFG-Verwaltungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden war. Die Universität bat um Benennung einer durch Rechtsprechung bestätigten Grundlage für die Verpflichtung. Und wollte erneut ein Drittbeteiligungsverfahren durchführen. Die Grundlage für die Verpflichtung bzw. Berechtigung der Bereitstellung der Unterlagen ergibt sich aus § 12 LIFG. Die in § 12 Abs. 3 LIFG geregelte Kontrollbefugnis beinhaltet – neben Vor-Ort Kontrollen – auch die Befugnis, Unterlagen eines LIFG-Verfahrens einzusehen. Da der LfDI zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, bedarf es auch keines neuerlichen Drittbeteiligungsverfahrens. Im März 2022 wurde uns mitgeteilt, dass der Universitätsrat beschlossen habe, ein zweites Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen. Wir baten erneut um ungeschwärzte Dokumente und kündigten die Aussprache einer förmlichen Beanstandung an, doch trotz ausführlichster Erläuterung der Rechtsgrundlagen, mehrmaliger Nachfristsetzungen, der Androhung einer förmlichen Beanstandung nach § 12 Abs. 6 LIFG und sogar entgegen der Rechtsauffassung des Ministeriums erfolgte dies nicht. Daher beanstandeten wir die Verstöße gegen die Vorschriften des Landesinformationsfreiheitsgesetzes.

So gelang die Kooperation doch noch: Es blieb nicht dabei, denn die Universität lud uns zur Einsichtnahme in die Gutachten vor Ort ein. Gerne nahmen wir die Einladung an. An zwei Tagen arbeiteten wir uns durch die Ausführungen und machten Vorschläge für die zu schwärzenden Passagen. Letztlich stimmte die Universität zu und stellte dem Antragsteller weitere Teile ungeschwärzt zur Verfügung. Und besonders bemerkenswert: dies alles kostenfrei.

Verteilungsfrage: Wer erhält die Geldauflagen der Gerichte im Land?

Im vergangenen Jahr wurden bei mehreren Gerichten angefragt, wer die empfangenden Institutionen von Geldauflagen aus Straf- und Gnadensachen waren und welchen Betrag diese in den Jahren 2021 und 2022 erhalten hatten. Die Anträge wurden von den Gerichten teilweise nicht fristgerecht und auffallend unterschiedlich beantwortet, so dass die Antragstellenden sich schließlich zur Vermittlung an uns wandten. Einige Gerichte gaben die Liste der Mittelempfängenden direkt heraus. Andere verwiesen darauf, dass die Geldbußen Ausfluss der richterlichen Unabhängigkeit seien. Die Höhe einer solchen Geldbuße hänge vom Maß der persönlichen Schuld ab. Auch die empfangende Institution würde, wenn dies inhaltlich sinnvoll erscheine, von der begangenen Straftat abhängig gemacht. Die Höhe und Empfangende seien daher Teil der Sanktion. Darüber hinaus läge eine solche Liste nicht vor. Die Informationsfreiheit gilt für Gerichte eingeschränkt: Wenn diese Verwaltungstätigkeiten ausüben, müssen Informationen herausgegeben werden. Werden Gerichte als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher oder sachlicher Unabhängigkeit tätig, bietet das LIFG jedoch keine Rechtsgrundlage. Im konkreten Fall lagen dem Amtsgericht Zusammenstellungen der Geldauflagen in Straf- und Gnadensachen vor, die jährlich an die Staatsanwaltschaft bzw. den jeweiligen Gerichtsbezirk weitergemeldet werden. In der Auflistung wurden nicht alle Institutionen konkret benannt, sondern sie enthielt eine Zusammenstellung nach Bereichen, beispielsweise Menschenrechtsorganisationen, Verkehrssicherheit und -erziehung oder Opferhilfe. Durch die Herausgabe dieser Liste im Zuge unserer Vermittlung konnte der Antrag nach dem LIFG erfolgreich abgeschlossen

werden. Aber auch in anderen Fällen, bei denen wir zwischen Antragstellenden und Gerichten vermittelten, war die Abgrenzung zwischen Verwaltungshandeln und richterlicher Tätigkeit nicht immer einfach. So interessiert es viele Bürgerinnen und Bürger, wie bei den Gerichten die Auswahl und der Einsatz von Sachverständigen und Gutachtern_innen erfolgt. Hierbei sind u.a. Listen und Kriterienkataloge der Verwaltungstätigkeit zuzuordnen, während die konkrete Auswahl in der Regel im Bereich der richterlichen Unabhängigkeit erfolgt.

Informationsfreiheit macht Verwaltungshandeln transparent. Die Gerichte unterliegen im Bereich der Rechtsprechung nicht dem LIFG. Findet richterliches Handeln seinen Niederschlag im Bereich des Verwaltungshandels, muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein Zugang erfolgen muss bzw. kann. Eine proaktive Bereitstellung von Informationen, gerade in diesem Bereich, könnte viele LIFG-Anträge und Rückfragen überflüssig machen.

Viel Aufwand für wenig Ergebnis

Im März 2021 wandte sich ein Antragsstellender an uns, da sein Antrag nicht beantwortet worden war. Er hatte sowohl eine Kommune sowie deren Abwasserzweckverband um den Zugang zu Abrechnungsunterlagen gebeten. Er begehrte Einsicht in die Abrechnung der Jahre 2007 bis 2014, durch wen der Nachweis als „sachlich und rechnerisch richtig“ erbracht wurde, sowie den Nachweis, dass die Zahlungen tatsächlich erfolgt waren. Denn der Antragsstellende wollte nachprüfen, ob zwischen dem Verband und der Kommune satzungskonform abgerechnet worden war. Die Ehefrau des Antragstellers hatte bereits gegen ihren Abwassergebührenbescheid geklagt. Das Verfahren war zwar bereits Ende 2020 beendet worden, die Berufung stand zum Zeitpunkt des Antrags aber noch aus. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG dürfen amtliche Informationen nicht herausgegeben werden, soweit und solange dies Nachteile für die Durchführung von laufenden Gerichtsverfahren haben kann. Der Antrag bezog sich jedoch nicht auf Unterlagen, die Gegenstand des Gerichtsverfahrens waren. Daher forderten wir die informationspflichtige Stelle auf, diese Nachteile darzulegen und zu begründen. Des Weiteren baten wir darum, Informationen zu den angefragten Jahren direkt herauszugeben, die nicht von der Klage umfasst waren. Der Rechtsbeistand der informationspflichtigen Stelle antwortete ablehnend, ein Ablehnungsbescheid wurde allerdings nicht erteilt. Trotz unserer Vermittlung und aufgrund der Uneinsichtigkeit der Stadt beschloss der Antragsstellende, auf unsere weitere Vermittlung zu verzichten, und reichte Untätigkeitsklage ein. Dieser wurde Ende 2022 stattgegeben. Da zwischenzeitlich die Berufung im Verfahren der Ehefrau zurückgewiesen worden war, musste der Schutzgrund „laufendes Gerichtsverfahren“ nicht mehr geprüft werden. Weitere Versagungsgründe konnte das Gericht nicht erkennen und sprach dem Antragsstellenden mit (bisher nicht veröffentlichtem) Urteil Zugang zu allen beantragten Unterlagen zu. Bitter und unnötig: Teile der Unterlagen waren nicht mehr vorhanden. Darauf hätte die informationspflichtige Stelle bereits direkt bei Eingang des Antrags hinweisen müssen.

Grundsätzlich gilt: Informationen dürfen nicht gelöscht werden, wenn ein Verfahren anhängig ist. Um Anträge effizient zu bearbeiten, muss geprüft werden, welche Unterlagen vorhanden sind. Diese werden Teil des Verfahrens und müssen von Löschvorgängen ausgenommen werden. Der Schutz „des Erfolgs eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Strafvollstreckungsverfahrens oder den Verfahrensablauf eines Gerichts-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens“ (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG) dient der störungsfreien Durchführung. Er umfasst nicht den Schutz der Position der prozessbeteiligten informationspflichtigen Stelle. Der Informationszugang muss sich nachteilig auf das laufende Verfahren auswirken, also im direkten Bezug dazu stehen. Der Ablehnungsgrund gilt darüber hinaus nur bis zum Abschluss des Verfahrens.

Die Informationsfreiheit am Puls der Zeit – Anträge zu aktuellen Digitalthemen: Sind Quelltexte amtliche Informationen?

Regelmäßig erreichen uns Anträge, die ausgelöst durch das aktuelle Zeitgeschehen oder durch die Berichterstattung in den Medien an informationspflichtige Stellen gerichtet werden. So auch in diesem Fall: Eine antragstellende Person wollte aufgrund einer SWR-Reportage Zugang zum Quelltext für ein elektronisches System zur Unterstützung der Lagedarstellung für den Bevölkerungsschutz bei dem hierfür zuständigen Ministerium. Der Zugang wurde mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei dem Quelltext nicht um amtliche Information gemäß § 3 Nr. 3 LIFG handle. Die elektronische Lagedarstellung sei ein übergreifendes Planungs- und Einsatzunterstützungssystem für die am Katastrophenschutz auf verschiedenen Verwaltungsebenen beteiligten Behörden. Ein Zugang für die Bevölkerung sei nicht vorgesehen. Daraufhin wandte sich die antragstellende Person mit der Bitte um Vermittlung an uns. Ihrer Meinung nach seien Quelltexte von Software-Anwendungen auch als Behördeninformation zu werten. Das Gesetz definiert amtliche Information in § 3 Nr. 3 LIFG als „jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“. Diese kann in unterschiedlichen Aufzeichnungsformen vorliegen, beispielsweise: Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne und Karten sowie Video- und Tonaufzeichnungen. Die Speicherung kann auch elektronisch z.B. mittels Magnetbändern, -Platten, Disketten, CD-ROMs, DVDs oder optisch z.B. auf Filmen, Fotos, akustisch oder anderweitig erfolgen. Dementsprechend ist ein Quelltext eine amtliche Information. Der Zugang zu amtlichen Zwecken dienenden Informationen ist allerdings nicht schrankenlos zugänglich gemacht werden darf sie, wenn keine gesetzlich geregelten Schutzgründe dem entgegenstehen. In dem uns vorgelegten Fall war zunächst § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG, der Schutz von besonderen öffentlichen Belangen in Form des Schutzes der öffentlichen Sicherheit zu prüfen. Die öffentliche Sicherheit, abgeleitet aus dem klassischen Polizei- und Ordnungsrecht schützt die Unversehrtheit der Rechtsordnung als Ganzes sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter der Bürger. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit wird angenommen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden an Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen droht. Zusätzlich mussten § 5 LIFG, der Schutz von personenbezogenen Daten, sowie der Urheberrechtsschutz und der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG geprüft werden.

Unsere Rechtsansicht zum Zugang von Quellcodes der öffentlichen Hand haben wir in unserem Vorschlag für ein Transparenzgesetz für Baden-Württemberg ausgeführt. Unter § 7 Abs. 1 Nr. 30 sprechen wir uns dafür aus, dass alle Quelltexte zu veröffentlichen sind, die von einer öffentlichen Stelle oder im Auftrag dieser als Individualsoft-

ware ganz oder teilweise erstellt wurde und damit die Anpassung und Parametrisierung der eingesetzten Software darstellt. Bereits im Rahmen der 36. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland am 16. Oktober 2018 in Ulm beschlossen die Informationsbeauftragten des Bundes sowie der Länder Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und Baden-Württemberg ein Positionspapier mit dem Titel „Transparenz der Verwaltung beim Einsatz von Algorithmen“ und sprachen sich darin für Transparenz beim Einsatz von KI und Algorithmen aus. Siehe <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/transparenz-der-verwaltung-beim-einsatz-von-algorithmen->

Auch genau gegenteilige Ausführungen zu diesem Thema sind in der Rechtsprechung zu finden. Dazu zählt beispielsweise das Urteil vom 17. Januar 2022, Az. 6 K 784/21 WI, des Verwaltungsgerichts Wiesbaden. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass Quelltexte nicht als eine amtliche Information einzustufen sind und es sich damit nicht um einen tauglichen Anspruchsgegenstand nach dem Hessischen Informationsfreiheitsgesetz (§ 80 Abs. 1 S. 3 HDSIG) handle. Das Ministerium teilte mit, dass der Zugang zum Quelltext durch die Schutzgründe §§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG sowie § 6 LIFG der Herausgabe entgegenstehe. Neben den nachteiligen Auswirkungen für die innere und äußere Sicherheit und die IT-Sicherheit stünden urheberschutzrechtliche Regelungen sowie der Schutz von Betrieb- und Geschäftsgeheimnissen (§ 6 LIFG) der Herausgabe entgegen. Da die missbräuchliche Verwendung des Quellcodes zur Suche und ggf. Ausnutzung von nicht erkannten Sicherheitslücken führen könne, sei die IT-Sicherheit gefährdet, da unabsehbare Folgen für die Lagebewältigung und die Sicherheit bestimmter Objekte anzunehmen seien. Wie auch immer man diese Annahme bewerten mag, blieb letztlich nicht ausschlaggebend: Denn den Zugang endgültig verschloss der Umstand, dass das Ministerium nicht Urheber des Quelltextes war, sondern lediglich über ein nicht-exklusives Nutzungsrecht ohne vertraglich geregelte Überlassung oder Auslieferung des Quellcodes verfügte und der Urheber seine Einwilligung in den Zugang verweigerte.

Am Beispiel dieses Falles kann man sehen, dass allein die Frage der Einstufung als amtliche Information kontrovers diskutiert wird. Der Quelltext wurde von uns als amtliche Information eingestuft, auch entgegen anderslautender Rechtsprechung. Letztlich konnte der Quelltext aufgrund des Urheberrechtsschutzes nicht zugänglich gemacht werden. Im Sinne einer transparenten Verwaltung sollten öffentliche Stellen selbst über die Quelltexte verfügen oder sich die uneingeschränkten Nutzungsrechte einräumen lassen.

Namen sind Schall und Rauch: Die anonyme Antragstellung

Eine anonyme Antragstellung sei nicht möglich: Der Antrag einer antragstellenden Person wurde mit dieser Begründung abgelehnt. Die Bereitstellung der beantragten amtlichen Information sei nur durch ein förmliches verwaltungsrechtliches Verfahren, durch positiven oder negativen Verwaltungsakt, möglich. Daraufhin wurden wir vermittelnd eingeschaltet. Unsere Rechtsauffassung ist, dass die antragstellende Person sich nicht zu erkennen geben muss. Dies ergibt sich aus der Formfreiheit bei Antragstellung nach dem LIFG. So kann beispielsweise ein Antrag mündlich durch Vorsprache, telefonisch, per E-Mail, Fax oder Brief, zur Niederschrift bei der Behörde, online per Kontaktformular oder auf jegliche sonstige Weise gestellt werden oder anders gesagt, es gilt der Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens gemäß § 10 VwVfG, § 9 SBG X. Dies beinhaltet auch eine Antragsstellung über die Internetseite eines Dritten wie z.B. FragDenStaat (<https://www.fragdenstaat.de>).

Bereits aus datenschutzrechtlichen Erwägungen verfügt die informationspflichtige Stelle zunächst über keine Befugnis, personenbezogene Daten bei der Antragstellung zu erheben. Diese Daten sind weder für die Beantwortung des Antrags sowie für die Zurverfügungstellung der Informationen erforderlich. Selbst aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist eine Identifizierung der antragstellenden Person nicht notwendig, wenn sichergestellt ist, dass die antragstellende Person, z.B. mittels einer E-Mail-Adresse, erreicht wird.

Voll informationspflichtig: Transparenz bei Bereichsausschüssen der Rettungsdienste

In Baden-Württemberg gibt es eine Vielzahl an Bereichsausschüssen für den Rettungsdienst (siehe dazu auch § 5 Rettungsdienstgesetz – RDG). Die antragstellende Person stellte beim Landratsamt einen Antrag auf Zugang zu den Namen der stimmberechtigten Mitglieder des Bereichsausschusses in diesem Rettungsdienstbereich sowie zu den Protokollen der Sitzungen. Das Landratsamt brachte zunächst vor, dem Zugang zu den einzelnen Namen stehe der Datenschutz entgegen. Für den teilweisen Zugang zu den Protokollen wurde die Erhebung von Gebühren in Aussicht gestellt. Der Bereichsausschuss ließ sich anwaltlich vertreten und hielt im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens weiterhin an der Rechtsauffassung fest, dass die Namen der Mitglieder nicht herausgegeben werden dürfen, da das öffentliche Informationsinteresse nicht überwiege. Im Rahmen eines erfolgreichen Widerspruchverfahrens stellte das zuständige Regierungspräsidium fest, dass ein Anspruch auf Zugang zu den Namen der stimmberechtigten Mitglieder bestehe. Das Überwiegen des öffentlichen Informationsinteresses wurde anerkannt. Begründet wurde dies damit, dass der Bereichsausschuss das maßgebliche Organisations- und Planungsorgan für den Rettungsdienst im jeweiligen Rettungsdienstbereich sei. Ihm obliege vor allem die Beobachtung und Beratung der Angelegenheiten des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich sowie deren Regelung, Erstellung der Bereichspläne oder die planerische Sicherstellung der notärztlichen Versorgung. Es gab keine Anhaltspunkte für gravierende Nachteile oder Gefahren für einzelne Personen, die bei einer Offenlegung entstehen könnten. Da die Informationen das berufliche Umfeld betreffen und somit der Sozialsphäre der Betroffenen zuzuordnen sind, welche von vornherein weniger schützenswert ist als etwa die Privat- und Intimsphäre, stellt der Zugang zu den Namen und Organisationen der Mitglieder des Bereichsausschusses keinen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen dar. Wir sind der Auffassung, dass in diesem Einzelfall das öffentliche Informationsinteresse gegenüber dem geschützten Interesse der betroffenen Mitglieder des Bereichsausschusses überwiegt, die Abwägung nach § 5 Abs. 1 Alt. 2 LIFG also zugunsten des öffentlichen Informationsinteresses hinsichtlich der Namen der Mitglieder ausfällt.

Wir stuften daher das öffentliche Informationsinteresse als hoch ein, da der Bereich Rettungsdienst eine hohe gesellschaftliche Relevanz innehat und demnach besonders im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit steht. Damit geht eine gewisse öffentliche Exponiertheit der Mitglieder des Bereichsausschusses einher, welche durch ihre Entsendung in den Ausschuss und die damit verbundene Übernahme einer öffentlichen Kontroll-, Planungs- und Beratungsfunktion entsteht.

Unter Beteiligung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg wurde festgestellt, dass die einzelnen Bereichsausschüsse selbst informationspflichtige Stellen und damit für die Beantwortung zuständig sind. Wir teilen diese Auffassung, da die einzelnen Bereichsausschüsse eine eigene Rechtspersönlichkeit haben (vgl. § 5 Abs. 5 RDG) und nach unserem Verständnis mit Außenwirkung tätig werden. Die Mitglieder des Bereichsausschusses Rettungsdienst nehmen öffentliche Aufgaben wahr und werden auf Grund ihrer fachlichen Expertise herangezogen bzw. in den Ausschuss entsandt und fallen damit unter die Ausnahmeregelung nach § 5 Abs. 4 LIFG. Dies schließt allerdings nicht aus, dass das Recht auf Informationszugang auch weiterhin bei den öffentlichen Stellen geltend gemacht werden kann, bei denen die amtlichen Informationen ebenfalls vorhanden sind.

5. Rechtsprechung zur Informationsfreiheit



Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 1. September 2023 (14 K 501/21) Zugang zu Namen von Behördenmitarbeitenden

Der Kläger beehrte Einsicht in eine Reihe von Unterlagen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg zur „Digitalen Bildungsplattform“. Der Antrag bezog sich auf Projektunterlagen, die Datenschutzfolgenabschätzung und die Korrespondenz des Ministeriums mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg. Das Gericht hatte zu entscheiden, ob der Zugang zu den Namen der beteiligten Personen des Projekts „Digitale Bildungsplattform“ (Einsatz von Microsoft 365 an Schulen) gewährt werden darf, oder ob der Schutz personenbezogener Daten dem Zugang entgegensteht. Der Antrag auf Informationszugang wurde zu den Namen von Behördenmitarbeitenden, die Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeitsbefugnisse innehatten, sowie Sachverständige und Gutachter_innen gestellt. Das Ministerium lehnte den Zugang zunächst ab, machte dem Antragsteller erst nach Klageerhebung diverse Unterlagen zugänglich. Den Zugang zu den Namen lehnte es ab und verwies unter anderem auf eine fehlende Begründung des Antragstellers im Sinne des § 7 Abs. 1 S. 3 LIFG und einer Schutzbedürftigkeit betroffener Personen. Grundsätzlich überwiegt das öffentliche Informationsinteresse beim Zugang zu Namen von Behördenmitarbeitenden und externen Sachverständigen den Schutz personenbezogener Daten. Das Gericht stellte klar, dass der Antrag auf Informationszugang begründet werden soll, wenn er Belange Dritter berührt. Diese Soll-Vorschrift sei aber nicht verpflichtend und könne auch nicht zur Ablehnung eines Antrages führen. Die informationspflichtige Stelle ist verpflichtet, die für die Abwägung relevanten Aspekte einschließlich des Informationsinteresses der antragstellenden Person zu ermitteln (§ 25 LVwVfG), bevor die Informationen geschwärzt werden. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf die in § 5 Abs. 4 LIFG genannten funktionsbezogenen personenbezogenen Daten (Regelvermutung). Das Gericht verwies aber an das Ministerium zurück, da eine Anhörung der betroffenen Personen nach § 8 LIFG durchgeführt werden müsse. Nur dadurch könne die Frage beantwortet werden, ob im Einzelfall eine atypische Situation vorliege, die eine Ausnahme von der Regelvermutung des § 5 Abs. 4 LIFG begründe.

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Zugang zu Namen und funktionsbezogenen Daten von Mitarbeitenden der öffentlichen Verwaltung nach dem LIFG. Nur in Ausnahmefällen darf von dieser Regel abgewichen werden. Dabei gilt: Die informationspflichtige Stelle muss eine Abwägung der Interessen durchführen.



**Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24. November 2022 (10 S 439/22)
Zugang zu Grundstückskaufvertrag – GBO verdrängt das LIFG nicht
Vorgehend Verwaltungsgericht Karlsruhe, Urteil vom 17. Dezember 2021 (1 K 3842/20)**

Der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim hatte zu entscheiden, ob der Anspruch auf Informationszugang nach dem LIFG durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Grundbuch (§ 12 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 Grundbuchordnung - GBO) verdrängt wird. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Der Kläger begehrte bei der Stadt Mannheim Einsicht in den Kaufvertrag über den städtischen Verkauf eines Grundstücks auf einem ehemals militärisch genutzten Gelände an ein kommunales Wohnungsbauunternehmen und eine Projektentwicklungsgesellschaft, die dem Verfahren beigelegt war. Die Beigeladenen verwiesen darauf, dass die Regelung zur Einsicht in das Grundbuch § 12 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 GBO als speziellere Norm im Sinne des § 1 Abs. 3 LIFG die Anwendung des LIFG sperre. Darüber hinaus würde eine Veröffentlichung des Kaufvertrags Geschäftsgeheimnisse berühren und sie in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen (§ 6 S. 2 LIFG). Der Verwaltungsgerichtshof, ebenso wie das VG Karlsruhe in der Vorinstanz, bestätigten den Zugangsanspruch des Klägers nach dem LIFG. Das Einsichtsrecht nach der GBO sei keine speziellere Norm und gehe dem LIFG deswegen nicht vor, weil die Anspruchsverpflichteten (vorliegend die Stadt Mannheim anstelle des Grundbuchamts) nicht identisch seien und die besonderen Regelungen über die Grundbucheinsicht (§ 12 GBO) auch keine Sperrwirkung bezwecke. Auch der Anspruchsgegenstand sei nicht identisch, da das Einsichtsrecht der GBO vor allem darauf ziele, Eigentumsverhältnisse an Grundstücken zu klären, das LIFG jedoch eine umfassendere Auskunft gewähre und grundsätzlich auch z.B. den Kaufvertrag erfasse. Der VGH war im Ergebnis nicht überzeugt, dass allein die Veröffentlichung des von sehr individuellen Faktoren abhängigen Kaufpreises bereits Geschäftsgeheimnisse der Käufer beeinträchtige – dieser erlaube an sich keine Rückschlüsse auf Verhandlungsstrategien, wie von den Beigeladenen behauptet. Das Gericht sah außerdem Anhaltspunkte dafür, dass die beteiligten Unternehmen eine Monopolstellung für den Verkauf von Konversionsflächen innegehabt hätten, ließ die Frage aber letzten Endes offen.

Bei Zugang zu Grundstückskaufverträgen ist die Grundbuchordnung keine dem LIFG vorgehende Spezialregelung. Der Kaufpreis eines Grundstücks ist nur im Einzelfall schützenswert.



**Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2022 (10 S 195/22)
Zugang zu in nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung beschlossenen Grundstückskaufvertrag
Vorgehend Verwaltungsgericht Freiburg, Urteil vom 30. November 2021 (10 K 4047/20)**

Der Kläger hatte bei der beklagten Stadt Einsichtnahme in einen Grundstückskaufvertrag beantragt, dessen Abschluss in einer nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Stadt beraten und entschieden wurde. Der VGH hatte den Antrag der betroffenen Stadt auf Zulassung zur Berufung abgelehnt und schloss sich damit der Entscheidung der ersten Instanz an. Die Vertragspartnerin wurde dem Verfahren nicht beigeladen. Dass der Kläger sich bei seinem Auskunftsbegehren nicht ausdrücklich auf das LIFG bezieht, sondern zunächst „Akteneinsicht“ beantragte, und gleichzeitig einen Normenkontrollantrag gegen die Stadt gestellt hatte, hinderte die Anwendung des LIFG nicht. Es obliegt der informationspflichtigen Stelle, alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen zu prüfen. Auch wenn der beantragte Grundstückskaufvertrag in einer nicht-öffentlichen Sitzung beraten und entschieden wurde und Teil der Sitzungsniederschrift war, sperrt dies nicht die Anwendung des LIFG. Die Sperrwirkung des § 38 Abs. 2 Satz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann nicht auf Beratungsunterlagen ausgeweitet werden. Der Zugang zu Beratungsgrundlagen einer nicht-öffentlichen Gemeinderatssitzung gehört nicht zum Regelungsgehalt des § 38 Abs. 2 S. 4 GemO BW (vgl. auch Urteil des VGH vom 4. Februar 2020, Az. 10 S 1229/19).

Der Versagungsgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 9 LIFG (Interessen der informationspflichtigen Stellen im Wirtschaftsverkehr) wurde im vorliegenden Einzelfall verneint, da die konkret betroffenen fiskalischen Interessen von der beklagten Stadt nicht genannt wurden. „Eine allgemeine Bereichsausnahme für Grundstücksgeschäfte von Gemeinden sieht das Landesinformationsfreiheitsgesetz nicht vor“. Laut der Vorinstanz ist mangels Geheimhaltungsinteresse auch nicht von einem schützenswerten Geschäftsgeheimnis auszugehen.

Die Gemeindeordnung sperrt den Zugang zu Grundstückskaufverträgen auch dann nicht, wenn die Verträge in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden wurden. Für eine Beeinträchtigung der Interessen im Wirtschaftsverkehr einer informationspflichtigen Stelle bedarf es der konkreten Darlegung der nachteiligen Auswirkung wie z.B. fiskalische Interessen.



**Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 29.09.2022 (Az. 14 K 5332/20)
Kein Zugang zu Bußgeldbescheid nach der DS-GVO**

Der Landesbeauftragte hatte gegen die AOK Baden-Württemberg einen Bußgeldbescheid wegen Datenschutzverstoßes erlassen. Daraufhin wurden LIFG-Anträge auf Zugang zu diesem Bußgeldbescheid beim LfDI gestellt. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob ein Anspruch auf Informationszugang zu einem Bußgeldbescheid, welcher vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsarbeit Baden-Württemberg erlassen wurde, besteht. Es ging dabei insbesondere um die Frage, ob der Landesbeauftragte in datenschutzrechtlichen Bußgeldverfahren eine Verfolgungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 LIFG ist und damit nicht unter den Anwendungsbereich des LIFG fällt. Der LfDI war der Auffassung, dass ein teilwei-

ser Zugang unter Unkenntlichmachung schützenswerter Geschäftsgeheimnisse möglich ist, und gab den Anträgen im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens teilweise statt. Hiergegen klagte die AOK, um eine Herausgabe der Bescheide zu verhindern. Das Gericht entschied, dass der Bußgeldbescheid nicht zugänglich gemacht werden darf. Wird der Landesbeauftragte in datenschutzrechtlichen Bußgeldverfahren tätig, dann handle er als Verfolgungsbehörde in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren und seine Tätigkeit stelle kein öffentlich-rechtliches Verwaltungshandeln dar. Der Anwendungsbereich des LIFG sei somit gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 LIFG nicht eröffnet. (Nicht klar macht das Gericht dabei, ob es den Landesbeauftragten als Strafverfolgungsbehörde im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 3 LIFG ansieht, oder ob es diese Norm vielmehr entsprechend auf Verfolgungsbehörden im Ordnungswidrigkeitsverfahren anwenden möchte.)

Auch wenn man anderer Meinung sei, scheitere die Anwendung des LIFG daran, dass § 475 StPO i.V.m. §§ 46 Abs. 1, 49b OWiG Spezialregelungen zum Bußgeldverfahren darstellten. Gemäß § 1 Abs. 3 LIFG sei das LIFG somit nicht anwendbar. Dies gelte für die Verfolgungsbehörden auch noch nach Abschluss des Bußgeldverfahrens.

Der Zugang zu Bußgeldbescheiden der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden ist nach dem LIFG nicht möglich, da Auskünfte und Akteneinsicht für Privatpersonen gemäß § 475 StPO i.V.m. §§ 46 Abs. 1, 49b OWiG als Spezialregelung dem LIFG vorgehe.



Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. Mai 2022 (Az. 10 C 1.21)

Zugang zu Sitzungsprotokollen des Wissenschaftlichen Beirats

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hatte über die Revision des beklagten Bundesfinanzministeriums (BMF) zu entscheiden, ob die Sitzungsprotokolle des beim BMF angesiedelten Wissenschaftlichen Beirats nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) herausgegeben werden müssen. Das BVerwG entschied, dass das Bundesfinanzministerium betreffend seines Wissenschaftlichen Beirats informationspflichtig ist. Das oberste Gericht führte aus, dass der Wissenschaftliche Beirat zwar in Teilen selbstständig organisiert sei, aber nicht nach außen tätig werde und damit keine Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehme. Daraus folge die Verfügungsberechtigung des für den Beirat zuständigen BMF und die damit einhergehende Anspruchsverpflichtung nach dem IFG; der Wissenschaftliche Beirat selbst sei hingegen keine Behörde im Sinne des IFG. Weiter urteilte das BVerwG, dass für das Vorliegen eines Amtsgeheimnisses im Sinne des § 3 Nr. 4 IFG (entspricht § 4 Abs. 2 Satz 1 LIFG BW) eine Rechtsvorschrift – zumindest eine Rechtsverordnung – erforderlich ist, auch für die Berücksichtigung der Wissenschaftsfreiheit gelte nichts Anderes. Die Sitzungen des Beirates des BMF seien auch nicht als Beratungen von Behörden zu verstehen, deren Beeinträchtigung gem. § 3 Nr. 3 Buchstabe b) IFG den Informationszugang ausschließen könne – auch dafür fehle es nämlich an der Behördeneigenschaft (s.o.). Die Beratungen des Beirats gelten als den Behördenberatungen vorgelagert. Das BVerwG ließ offen, ob etwas Anderes gelten könne, wenn der/die Bundesfinanzminister_in oder beauftragte Behördenmitarbeitende selbst an dem Treffen teilnahmen.

Protokolle des Wissenschaftlichen Beirats unterliegen der Informationspflicht aufgrund der Verfügungsberechtigung des für den Beirat zuständigen BMF und die damit einhergehende Anspruchsverpflichtung.



**Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 1. September 2022
(Az.: 10 C 5.21)
Zugang zu Namen und dienstlichen Kontaktdaten von Behörden-
mitarbeitenden**

Das BVerwG hat in einem Fall aus dem Umweltinformationsrecht entschieden, dass § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Umweltinformationsgesetz des Bundes (UIG) nicht jegliche mögliche Beeinträchtigung der Interessen Betroffener genügen lässt, sondern – getreu dem Wortlaut – konkrete und tatsächliche Anhaltspunkte für eine Betroffenheit vorliegen müssen. Konkret ging es um die Frage, ob das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Namen und dienstlichen Kontaktdaten von Behördenmitarbeitenden nach dem UIG herauszugeben hat. Die Norm lautet wie folgt:

„Soweit durch das Bekanntgeben der Informationen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt würden [...] ist der Antrag abzulehnen, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.“ (Hervorhebung durch LfDI)

Zunächst stellte das BVerwG fest, dass der Wortlaut der Norm sich eindeutig im Rahmen der EU-Umweltinformationsrichtlinie (UIRL) befinde und auch nicht das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung verletze. „Erhebliche Interessenbeeinträchtigung“ erfordert auch nach dem UIG konkrete, tatsächliche Anhaltspunkte. Das allgemeine Risiko, dass die erlangten Namen und Kontaktdaten im Internet veröffentlicht werden, genüge nicht für die Annahme einer „erheblichen Interessenbeeinträchtigung“. In gleicher Weise wie in § 5 Abs. 3 und 4 IFG hat der Gesetzgeber den Konflikt zwischen Informations- und Geheimhaltungsinteresse grundsätzlich zugunsten ersterem entschieden. Somit könnten nur konkrete, tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Privatlebens der Behördenmitarbeitenden für ein Überwiegen der Interessen der Betroffenen führen – soweit nicht das öffentliche Interesse überwiege. Gleiches gelte für E-Mail-Adressen.

Nach Umweltinformationsrecht sind die Namen und dienstlichen Kontaktdaten von Behördenmitarbeitern analog zum IFG (vgl. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 IFG) zugänglich. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, sofern konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Interesse der Betroffenen erheblich beeinträchtigt werden würde.

6. Auf dem Schreibtisch des LfI

Auf dem Schreibtisch des LfI liegen derzeit eine ganze Reihe neuer Vorschriften, die zu durchdringen und auf ihre Implikationen für die Behörde abzuklopfen sind. Welcher gesetzliche Rahmen wird das Tätigkeitsfeld der Dienststelle künftig prägen? Bei der Informationsfreiheit geht es nicht zuletzt um Datenzugang. Diesbezüglich ist das Europäische Recht derzeit massiv in Bewegung. Der Data Governance Act, seit 24. September 2023 bereits verbindliches Recht und der zum 11. Januar 2024 in Kraft getretene Data Act betreffen die Datenbeschaffung sowie das Datenteilen. Beides betrifft ein mit dem bestehenden Kanon informationsfreiheitsrechtlicher Regeln abzustimmenden Rahmen. Unabhängig von den Implikationen des reformierten EU-Digital- und Datenrechts ist das legislative Fortkommen der Digitalisierung der Verwaltung auch auf nationaler Ebene (etwa durch das Onlinezugangsgesetz 2.0) durch die informationsfreiheitsrechtliche Brille hindurch zu betrachten. Die KI-Verordnung, deren Text soeben finalisiert wurde und deren Wirksamwerden für 2026 zu erwarten ist, ist ebenso aus dem Blickwinkel der Informationsfreiheit einzuordnen. Wenn etwa im Bereich der Justiz oder der Verwaltung KI eingesetzt wird, um Entscheidungen zu anonymisieren, die dann Gegenstand von LIFG-Anfragen sein können: Handelt es sich insoweit um den Einsatz von Hochrisiko-KI? Ist der LfDI BW für die Durchsetzung der KI-Verordnung überhaupt zuständig? Welche Abstimmungs- und Kooperationsmechanismen zu anderen Behörden wird es geben und wie bringt sich die Dienststelle hier ein?

Betrifft ein Teil der Vorgänge auf dem Schreibtisch des LfI also neue Regeln, so geht es auf der anderen Seite um einen Vergleich bestehender Regeln zur Informationsfreiheit, die im föderalen System Deutschlands durchaus unterschiedlich sind. Im interföderalen Rechtsvergleich punktet Baden-Württemberg zwar theoretisch mit dem Argument, ein vergleichsweise junges Informationsfreiheitsgesetz zu haben. Das LIFG wirkt in Baden-Württemberg seit 2016, also deutlich später als entsprechende Initiativen in Brandenburg (1998), Schleswig-Holstein (2000), Nordrhein-Westfalen (2002) oder Rheinland-Pfalz (2009). Ein historisch junges Gesetz garantiert aber nicht automatisch, dass die Vorschriften auch inhaltlich die modernsten, also fortschrittlichsten Regelungen enthalten. Leistungsindikatoren sind insoweit beispielsweise die Ausgestaltung des Anwendungsbereichs sowie der Ausnahmetatbestände oder die mit einer Informationserteilung ggfls. einhergehenden Gebührentatbestände. Vergleicht man vor diesem Hintergrund die verschiedenen Landesinformationsfreiheitsgesetze, ergibt sich für Baden-Württemberg ein eher ernüchterndes Bild: Andernorts hat es zwischenzeitlich große Entwicklungsschritte gegeben. Die Weiterentwicklung der Informationsfreiheit zu proaktiv abzubildender Transparenz durch Landestransparenzgesetze erfolgte in Hamburg bereits 2012, in Rheinland-Pfalz 2015 und zuletzt in Sachsen 2023. Im Informationsfreiheits-, bzw. Transparenzranking rangiert Baden-Württemberg angesichts dessen im hinteren Bereich. Auch bei den bisherigen Schlusslichtern zeichnet sich aber Bewegung ab: In Niedersachsen ist bspw. ein Transparenzgesetz für 2024 projektiert. (<https://www.abgeordnetenwatch.de/profile/guido-pott/fragen-antworten/wann-bekommt-niedersachsen-endlich-ein-transparenzgesetz-wie-sieht-der-zeitplan-fuer-die-umsetzung-des>)

Angesichts von Bürokratieabbau, Digitalisierung der Verwaltung und aktuellen Angriffen auf die demokratische Grundordnung ist der Bedarf für Informationsfreiheit und Transparenz unbestritten größer denn je. Informationsfreiheit als zentrales Beteiligungsformat in der Demokratie und vertrauensstiftendes Moment braucht Struktur und Kapazitäten, technisch wie personell. Derzeit ist ein guter Zeitpunkt für die Schaffung und den Ausbau eines Transparenzportals, natürlich korrespondierend mit einem Transparenzgesetz. Dafür möchte ich mich als LfI nachdrücklich einsetzen.

Ausblick

2024 veranstalten wir die 5. IFG Days am 11. und 12. Juni. Wir freuen uns darauf, dass die von Dr. Stefan Brink ins Leben gerufene Tagung zur Informationsfreiheit sich zum 5. Mal jährt. Ganz großes Kino: Seien Sie gespannt, was wir uns für Sie überlegt haben. Mehr Infos gibt es in Kürze hier: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/category/informationsfreiheit/>

Viele Fragen rund um den Zugang zu amtlichen Informationen, die Reichweite von Schutzgründen oder auch die Höhe von Kosten sind noch nicht geklärt. Deshalb beobachten wir die aktuelle Rechtsprechung auf allen Ebenen in Sachen Informationsfreiheit, tauschen uns aus und erarbeiten Handreichungen. Im 1. Quartal 2024 werden die Praxishandreichungen der IFK zur Einrichtung von Transparenzportalen öffentlicher Stellen und zur Informationsfreiheit by Design veröffentlicht, an denen wir maßgeblich mitarbeiten.

2024 werden wir zum ersten Mal einen landesweiten Wettbewerb für Informationsfreiheit durchführen. Prämiert werden die besten und kreativsten Ideen zur Umsetzung der Informationsfreiheit durch informationspflichtige Stellen in Baden-Württemberg. Ausschreibung und Kriterien werden derzeit erarbeitet. Die besten Einreichungen werden durch eine unabhängige Jury gesichtet und ausgewählt. Feierliche Bekanntgabe und Preisverleihung erfolgen in den Räumlichkeiten des LfDI in festlichem Rahmen im Herbst 2024. Weitere Infos folgen in Kürze auf unserer Homepage.

7. Anhang

7.1. Präsentation LIFG BIDIB Schulung Anlage 1 zur Landtags-Drucksache 17/6300



Das Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) verstehen & anwenden



Bild: thingamajigs - stock.adobe.com

November 2023

1



Übersicht

- Grundlagen
- Anwendungsbereich
- Schutz- und Ausschlussgründe
- Gebühren und Auslagen
- Bescheid und Rechtsbehelf
- LfDI und Weiterentwicklung



2

Was ist **Informationsfreiheit**?

Amtliche Informationen sind zugänglich

bei öffentlichen Stellen und wenn öffentliche Aufgaben von Privaten übernommen werden



- Informationen dürfen nur in begründeten Fällen nicht herausgegeben werden
- Ausdruck des Wandels zu einer offenen, transparenten Verwaltung
- **Informationszugang ist Grundrecht.**
- Informationen dürfen weiterverwendet werden

3

Informationsfreiheit für Demokratie

Informationsfreiheit stützt unserer Demokratie

Erhöht Glaubwürdigkeit und
Vertrauen in die Verwaltungen



Grundlage demokratischer
Meinungs- und
Willensbildung

Schutz gegen
„Fake-News“



Schutz vor Korruption

Möglichkeit der aktiven
demokratischen Teilhabe

Informationsquelle: ermöglicht
Nutzung und Weiterverwendung

4

Grundsätze und Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

- Akteneinsicht § 29 LVwVfG, § 25 SGB X, Art. 15 DSGVO gelten parallel
- Spezialregelungen gehen dem LIFG vor, z. B. Registerrechte, Grundbuchordnung, Verbraucherinformationsgesetz etc.



LIFG

7

Grundsätze und Anwendungsbereich

Anwendungsbereich

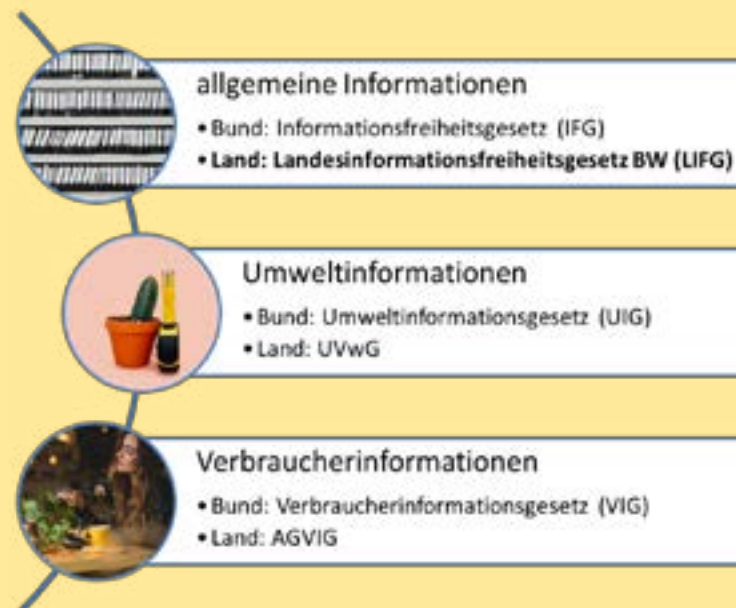


Bild: Sashkin - stock.adobe.com

8

Grundsätze und Anwendungsbereich



Antragsberechtigung § 3 Nr. 1 LIFG

Alle natürlichen Personen und juristische Personen des Privatrechts

Informationspflichtige Stelle § 3 Nr. 2 LIFG

- Alle öffentliche Stellen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen
- Bereichsausnahmen für bestimmte Stellen, z.B. Landtag, Rechnungshof, Gerichte, Verfassungsschutz, Hochschulen etc. (§ 2 Abs. 2 und 3 LIFG)

9

Antragsstellung und Verfahrensablauf



Amtliche Informationen § 3 Nr. 3 LIFG

alle bei informationspflichtigen Stellen bereits **vorhandenen**,
amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen,
unabhängig von der Art ihrer Speicherung
z.B. Schriftform;
elektronische,
optische,
akustische Aufzeichnungen



10

Antragsstellung und Verfahrensablauf



Antrag und Verfahren § 7 LIFG

- Antrag kann formlos gestellt werden – keine Begründung notwendig (Abs. 2)
- Teilweiser Zugang möglich (Abs. 4)
- Art des Informationszugangs bestimmt Antragsteller (Abs. 5)
- Antwort unverzüglich oder max. 1 Monat - Fristverlängerung auf 3 Monate möglich (Abs. 7)



11

Ausschlussgründe



Schutz von besonderen öffentlichen Belangen § 4 LIFG (Abs. 1)

- Kein Anspruch, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben kann (Abs. 1)
- Öffentliche Belange Abs. 1:

Katalog der Nr. 1 – 11



12

Ausschlussgründe

Schutz von besonderen öffentlichen Belangen § 4 LIFG (Abs. 2)

- Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie Berufs- und besondere Amtsgeheimnisse (Abs. 2):
 - durch Rechtsvorschriften (S. 1 Var. 1),
 - aufgrund Verschlussachen-Anweisung (S. 1 Var. 2),
 - aufgrund Berufsgeheimnisses (S. 1 Var. 3),
 - aufgrund besonderen Amtsgeheimnisses (S. 1 Var. 4)
 - gesellschaftsrechtlich begründete Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten (S. 2)



➤ nicht: allgemeine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit!

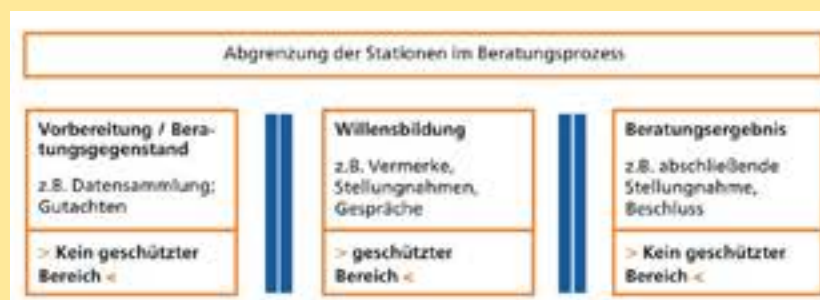
13

Ausschlussgründe

Schutz der Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG)

Schutzzweck:

- offene Meinungsbildung- und Austausch
- Effektivität des Verwaltungshandelns
- Vertragsverhandlungen ergebnisoffen führen



14

Ausschlussgründe



Schutz von besonderen öffentlichen Belangen § 4 LIFG

Prüfung:

1. Liegt ein Ausschlussgrund i. S. d. Abs. 1 Nr. 1 bis 11 oder Abs. 2 vor, der einschlägig ist (enge Auslegung)?
2. Wenn „ja“, Begründung der nachteiligen Auswirkung.
3. Dieser Teil der amtlichen Informationen ist unkenntlich zu machen (§ 7 Abs. 4 Satz 1).



15

Ausschlussgründe



Schutz von personenbezogenen Daten § 5 LIFG

- Art. 4 DS-GVO: „...alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“
- Einwilligung oder Abwägung (Abs. 1)
Je sensibler die Daten, desto höher das Schutzbedürfnis
- Sensible Daten, Einwilligung zwingend (Abs. 2)



16

Ausschlussgründe



Schutz von personenbezogenen Daten § 5 LIFG

Prüfung

1. Befinden sich personenbezogene Daten in den amtlichen Informationen?
2. Hat sich die antragstellende Person mit der Unkenntlichmachung einverstanden erklärt (§ 7 Abs. 1 S. 4 LIFG)?
3. Wenn nicht → Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG, um eine Einwilligung einzuholen oder Möglichkeit der Abwägung nach § 5 Abs. 1 LIFG.



17

Ausschlussgründe



Schutz geistigen Eigentums § 6 S. 1 LIFG

- Schutzzweck umfasst Urheber-, Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrecht
- Häufigster Anwendungsfall ist Urheberrecht

z. B. Gutachten, Handbücher -> Dritter ist Urheber
nicht die Behörde



18

Ausschlussgründe

Schutz geistigen Eigentums § 6 S. 1 LIFG

Prüfung:

1. Handelt es sich um ein geschütztes Werk, liegt also die erforderliche Schöpfungshöhe vor?
2. Wenn „ja“ Kollision mit Urheberpersönlichkeits- und/oder Verwertungsrechten?
3. Dieser Teil der amtlichen Informationen ist unkenntlich zu machen (§ 7 Abs. 4 Satz 1) oder legitimieren urheberrechtliche Erlaubnistatbestände den Zugang im Einzelfall?



19

Ausschlussgründe

Schutz von Betriebs- / Geschäftsgeheimnissen § 6 S. 2 LIFG

- Definition:
„alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat“
(BVerfGE 115, 205, 230 vom 14. März 2006).



- exklusives kaufmännisches oder technisches Wissen
- nachteilige Auswirkung auf Wettbewerbsposition

20

Ausschlussgründe



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Schutz von Betriebs- / Geschäftsgeheimnissen § 6 S. 2 LIFG

- Betriebsgeheimnis (technischer Teil):
z. B. Produktionsverfahren, Fertigungsmethoden,
Forschungsprojekte und eingesetzte Software
- Geschäftsgeheimnis (kaufmännischer Teil):
z. B. Preiskalkulationen, Bezugsquellen, Ertragslage,
Kreditwürdigkeit, Geschäftsverbindungen,
Marktstrategien sowie Kundenlisten



21

Ausschlussgründe



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

Schutz von Betriebs- / Geschäftsgeheimnissen § 6 S. 2 LIFG

Prüfung:

1. Befinden sich B. u G. in den amtlichen Informationen?
2. Hat die antragstellende Person sich mit der Unkenntlichmachung einverstanden erklärt (§ 7 Abs. 1 S. 4 LIFG)?
3. Wenn nicht -> Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 LIFG, um eine Einwilligung einzuholen. Hier keine Möglichkeit für Abwägung.



22

Ausschlussgründe

Formale Ablehnungsgründe § 9 Abs. 3 LIFG

- Liegen im Ermessen der Behörde, eng auszulegen

Nr. 1 offensichtlich missbräuchlicher Antrag

Nr. 2 Unbestimmtheit des Antrags

Nr. 3 unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand

Nr. 4 verfügt bereits über dieselben Information

Nr. 5 Beschaffung aus allgemein zugänglichen
Quellen



23

Ausschlussgründe - Drittbeteiligung

Drittbeteiligungsverfahren § 8 LIFG, wenn Rechte Dritter betroffen

An den Antragstellenden:

- Verlängerungen Beantwortungsfrist
- Datenweitergabe? Begründung?

An den Dritten:

- ggfs. Begründung des Antragstellenden, Abwägung bzw. Einschätzung der Stelle, Antwortfrist: 1 Monat
- Einwilligung? (keine Antwort => Ablehnung)

Nach der Auswertung der Antwort:

- Bekanntgabe der Entscheidung an Dritte
- Rechtsschutz: Widerspruch, Anfechtungs- / Unterlassungsklage

Muster sind im Ratgeber: [Informationsfreiheit – Rechtsgrundlagen](#)

24

Gebühren und Auslagen



Gebühren und Auslagen § 10 LIFG

- Kosten: Gebühren und Auslagen
- angegebene Kosten müssen konkret sein, Obergrenze bindend
- Kosten über 200 €? Antragstellende Person muss informiert werden (Abs. 2)
- Gebührenerleichterungen sind möglich (Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse)
- Veröffentlichungen nach § 11 LIFG sind kostenfrei
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Abschreckungsverbot



25

Gebühren und Auslagen



Gebühren und Auslagen § 10 LIFG

- Grenzen bei Stellen des Landes (Abs. 3)
einfache Anfragen kostenfrei, Deckelung max. 500 €:
[Gebührenordnung Ministerium für Soziales](#)
- Erteilung einer einfachen Auskunft/ Zurverfügungstellung:
gebührenfrei
„Einfach sind solche Fälle, bei denen die Gewährung des Informationszugangs der Auskunft gebenden Stelle anhand ihrer unmittelbar zugänglicher Informationsquellen möglich ist, ohne dass dabei eine Auswertung von Archivgut, eine behördeninterne Abstimmung oder eine besondere rechtliche Wertung erforderlich ist.“
- Erteilung, Zurverfügungstellung oder Akteneinsicht:
zwischen 15 und 500 Euro



26

Bescheid: Ablehnung der Herausgabe



Verbescheidung § 9 Abs. 1 LIFG

- (Teil-)Ablehnung ist Verwaltungsakt
- LVwVfG findet Anwendung:
Konkrete Begründung erforderlich
Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich (ggf. mit Hinweis auf den LfDI)
- Hinweis Wegfall Schutzgründe § 9 Abs. 2 LIFG
- Verwaltungsrechtsweg eröffnet
- Achtung: kein Bescheid bei Nichtvorhandensein von Informationen oder Unzuständigkeit
aber: Hinweis an Antragstellende!



27

Bescheid: Ablehnung der Herausgabe



Bescheid enthält:

- Briefkopf
- Entscheidung („Tenor“)
- Begründung:
 - Sachverhaltsdarstellung
 - Rechtliche Erwägungen
 - Zugang zu späterem Zeitpunkt
 - Begründung Kostenentscheidung
- Rechtsbehelfsbelehrung:
 - Rechtsweg
 - (Möglichkeit Anrufung LfDI)
- Schluss



Bild: BillionPhotos.com - stock.adobe.com

Dabei

- ✓ verständlich formulieren
- ✓ rechtlich korrekt
- ✓ Verwaltungsgrundsätze beachten

28

Prüfungsschema



Anwendungsbereich §§ 1- 3 LIFG

- Antragsberechtigung
- Informationspflichtige Stelle
- Vorhandene amtliche Information

Ausschlussgründe §§ 4 – 6, 9 Abs. 3 LIFG

- Schutz besonderer öffentlicher Belange
- Schutz personenbezogener Daten
- Schutz geistiges Eigentums sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
- Formale Ablehnungsgründe

Beteiligungsverfahren § 8 LIFG

Entscheidung § 9 Abs. 1, 2 LIFG

- Verbescheidung

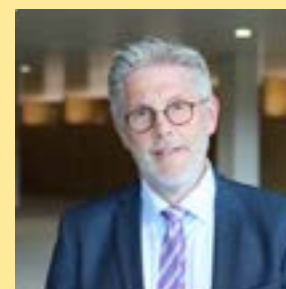
Kosten § 10 LIFG

29

Hilfestellungen und Kontakt



- Praxis-Ratgeber
- Handreichungen „Informationsfreiheit Aktuell“
- Newsletter, App und Mastodon
- Tätigkeitsberichte



Landesbeauftragter für Datenschutz und
Informationsfreiheit Tobias Keber



Individuelle Beratung
erhalten Sie bei uns unter:
poststelle@lfdi.bwl.de
oder telefonisch unter
0711/615541 - 0



30

Informationsfreiheit in der Bundesrepublik



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Erstes Informationsfreiheitsgesetz in Brandenburg (1998)
- Bund seit 2006
- Baden-Württemberg seit 2016
- Sehr große Unterschiede bei der Informationsfreiheit



31

Transparenz in Baden-Württemberg



Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg

- Ausweitung des Anwendungsbereichs
- Informationen werden an einem Ort bereitgestellt (Host: Land)
- Zusammenführung des UVwGs und des LIFGs
- Deutliche Straffung der Schutzgründe
- Verbesserungen und Klarstellungen bei der Antragstellung



32

Noch mehr Interessantes



auf unserem Peertube-Kanal

KI Woche 2023



LfDI Tobias Keber bei der Eröffnung,
viele Vorträge sind bereits online

Rückblick IFG-Days



Vorträge, Workshops und
Podiumsdiskussionen auf dem Jahr 2022

Informationsfreiheit und Bürgerrechte



Gespräch mit Staatsrätin für
Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung
Barbara Bosch

aus unserer Podcast-Reihe:

- Amtliche Informationen gehören der Bürgerschaft ([Folge 17](#))
- Entschließungen der Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten und Transparenzportale ([Folge 32](#))

33

Nützliche Links



Homepage LfDI – Informationsfreiheit:

[Newsletter-Anmeldung](#), [Mastodon-Account](#) (News) und [Peertube-Kanal](#) (Videos)

[Informationsfreiheit – Rechtsgrundlagen](#): Gesetz, Begründung und Praxisratgeber
[Informationsfreiheit - Häufig gestellte Fragen](#)

Informationsfreiheit aktuell:

- [Musterbescheid für Öffentliche Stellen](#)
- [Wege zum Informationszugang – Handreichung](#) (LIFG, UvWG,..)
- [Zugang zu den Corona-Fallzahlen bei öffentlichen Stellen](#)
- [Antragstellung nach dem LIFG](#) (Checkliste)

[3. Tätigkeitsbericht 2020/2021](#)

[2. Tätigkeitsbericht 2018/2019](#)

[1. Tätigkeitsbericht 2016/2017](#)

Unser [Podcast](#): Amtliche Informationen gehören der Bürgerschaft ([Folge 17](#))

Unsere Schulungen beim [BIDIB](#): zum Beispiel kostenlose [Grundlagenschulung zum LIFG](#) (besprochene Präsentationen zum Anschauen/Anhören)

Weitere Links:

- FragDenStaat: [Leitfaden für Behörden](#) und [Transparenzranking](#)

34

7.2. Entschlüsse der IFK

Anlage 2 zur Landtags-Drucksache 17/6300

Entschließung der 45. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland am 07.11.2023 in Bonn

Moderne Transparenzgesetze bundesweit – für eine lebendige Demokratie!

Die Informationsfreiheitsgesetze sind ein wichtiges Instrument, um die Akzeptanz der Demokratie zu befördern. Sie ermöglichen durch einen allgemeinen und voraussetzungslosen Zugang zu Informationen Beteiligung und Kontrolle.

Betrachtet man die existierenden Regelungen über den Zugang zu amtlichen Informationen, so gibt es in Deutschland derzeit eine „Drei-Klassen-Gesellschaft“:

In einigen Bundesländern gibt es Transparenzgesetze mit proaktiven Veröffentlichungspflichten auf staatlichen Transparenzplattformen. In einigen Ländern und im Bund gibt es Informationsfreiheitsgesetze, die den Informationszugang nur auf Antrag gewähren. In Bayern und Niedersachsen gibt es nach wie vor kein voraussetzungsloses Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Moderne Transparenzgesetze zeichnen sich im Kern dadurch aus, dass sie die proaktive Informationsbereitstellung in Transparenzportalen durch öffentliche Stellen der Bundes-, Landes sowie der kommunalen Ebene gewährleisten.

Darüber hinaus sollten bei der Ausgestaltung moderner Transparenzgesetze weitere wichtige Gesichtspunkte einbezogen werden:

- die Zusammenlegung von IFG und UIG,
- den Verzicht auf Bereichsausnahmen,
- die Möglichkeit einer niedrighwelligen Antragstellung,
- die Pflicht zur Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Bekanntgabe von Informationen bei bestehenden Geheimhaltungsinteressen und
- Reduzierung und Harmonisierung der Ausschlussgründe

Die IFK fordert die Bundes- und Landesgesetzgeber dazu auf, mit modernen Transparenzgesetzen das Recht auf Informationszugang deutschlandweit auf ein einheitlich hohes Niveau zu bringen und die Informationsfreiheits- und Transparenzbeauftragten des Bundes und der Länder mit den erforderlichen Kompetenzen auszustatten.

Entschließung der 45. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland am 07.11.2023 in Bonn

Künstliche Intelligenz (KI) verantwortungsvoll für die Informationsbereitstellung nutzen!

Künstliche Intelligenz (KI) kann bei der Umsetzung der Informationsfreiheit helfen. Die schnelle und fristwahrende Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen Transparenz von Behördenhandeln scheitert immer wieder am Aufwand bei der Sichtung der vorhandenen Informationen und deren Bewertung durch die informationspflichtige Stelle.

KI ist auf dem digitalen Vormarsch und wird vermehrt im Alltag eingesetzt. Durch ihren Einsatz können organisatorische Abläufe optimiert und Arbeitsschritte automatisiert werden. Auch für die Informationsfreiheit kann das Potenzial von KI genutzt werden, um die Bereitstellung von amtlichen Informationen zu vereinfachen und damit zu fördern. Es werden bereits Prototypen von KI-Tools genutzt, die bspw. durch Zusammenfassungsfunktionen oder Fließtextgenerierung die Arbeit der Verwaltungsmitarbeitenden unterstützen. Im Justizbereich gibt es u. a. auch Projekte, bei denen zum Beispiel gerichtliche Entscheidungen mithilfe von KI-basierten Schwärzungstools veröffentlicht werden können.

Was beim Einsatz von KI aber immer beachtet werden muss: KI ist ein „Werkzeug“, das für den optimalen Einsatz durch den Menschen korrekt angelernt und überwacht werden muss, um amtliche Informationen zu sondieren und Fehler bei deren Einschätzung zu vermeiden. Beim Einsatz von KI durch öffentliche Stellen muss deshalb gewährleistet sein, dass die eingesetzten Verfahren durch ausreichende Transparenz und durch technisch-organisatorische Gestaltung überprüfbar und beherrschbar sind. Gesetzliche Bestimmungen und ethische Grundsätze sind dabei zu berücksichtigen. Dazu gehören auch der Persönlichkeitsrechtsschutz und die datenschutzrechtlichen Vorgaben.

So können perspektivisch in wenigen Schritten beantragte Informationen bereitgestellt werden. Ebenso kann auch die proaktive Veröffentlichung im Rahmen der Transparenzportale erleichtert werden. Die abschließende Entscheidung muss jedoch zwingend durch den Menschen erfolgen. Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) sieht die KI unter Beachtung der o. g. Grundsätze im Informationsfreiheitsbereich als ein effektives Instrument zur schnellen Informationsbereitstellung an.

Entschließung der 44. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 14. Juni 2023 in Berlin

Die Demokratie braucht starke Medien – Bundespressegesetz jetzt einführen!

Der Bund verfügt im Gegensatz zu den Ländern nicht über ein Pressegesetz. Bis zum Jahr 2013 hat sich die Presse für ihren Auskunftsanspruch auch gegenüber Bundesbehörden auf die Pressegesetze der Länder berufen. 2013 hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch entschieden, dass dies unzulässig sei. Vielmehr ergebe sich der presserechtliche Auskunftsanspruch gegenüber Bundesbehörden unmittelbar aus dem Recht auf Pressefreiheit aus dem Grundgesetz. Es sei Sache des Bundesgesetzgebers, einen Informationszugang zu regeln (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 20. Februar 2013, Az.: 6 A 2.12), der jedenfalls nicht hinter den landespresserechtlichen Ansprüchen zurückbleiben darf (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 8. Juli 2021, Az.: 6 A 10.20).

Auch zehn Jahre nach der Entscheidung fehlt eine konkrete Ausgestaltung und damit die Rechtssicherheit, ob und wie Bundesbehörden der Presse Auskunft zu gewähren haben. Der alleinige Rückgriff auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes wird der von Verfassungs wegen gebotenen besonderen Stellung der Medien nicht gerecht. Die Regierungsparteien haben sich in ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, diese Lücke zu schließen. Ein konkreter Gesetzentwurf für ein Bundespressegesetz steht aber nach wie vor aus.

Eine starke Presse ist für eine lebendige Demokratie existenziell. Dazu ist sie auf einen raschen und umfassenden Informationszugang angewiesen.

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland fordert den Bundesgesetzgeber auf, zeitnah ein effizientes Bundespressegesetz zu schaffen, das der herausragenden Rolle der Presse und den Erfordernissen einer modernen Medienlandschaft Rechnung trägt.

EntschlieÙung der 45. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland am 07.11.2023 in Bonn

25 Jahre Århus-Konvention – Veröffentlichungsanspruch muss ins Gesetz!

Nach 25 Jahren Århus-Konvention ist die so wichtige proaktive Veröffentlichung von Umweltinformationen in Deutschland immer noch abhängig vom Transparenzwillen der Behörden. Das muss sich ändern.

Mit der Århus-Konvention wurden 1998 erstmals internationale Mindeststandards für den Zugang zu Umweltinformationen völkerrechtlich verankert. Das Übereinkommen fußt auf der Erkenntnis, „daß jeder Mensch (...) die Pflicht hat, die Umwelt zum Wohle gegenwärtiger und künftiger Generationen zu schützen und zu verbessern“ und „zur Wahrnehmung dieser Pflicht Zugang zu Informationen, ein Recht auf Beteiligung an Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten haben“ muss.

Die Bestimmungen der Konvention fanden durch die EU-Umweltrichtlinie aus dem Jahr 2003 Eingang ins Gemeinschaftsrecht und im Folgenden ins nationale Recht. So sehen die Umweltinformationsgesetze in Deutschland vor, dass Behörden Umweltinformationen proaktiv und nicht nur auf Antrag Einzelner veröffentlichen müssen. Allerdings stellt diese Pflicht zur „Unterrichtung der Öffentlichkeit“ in den allermeisten Ländern und auf Bundesebene keinen selbständigen, einklagbaren Anspruch für jedermann dar.

Bei Verstößen gegen die Pflicht fehlt somit die Möglichkeit zur Durchsetzung: Die Nichtbeachtung ist nach aktueller Gesetzeslage nicht gerichtlich überprüfbar und die bloÙe Veröffentlichungspflicht droht zu verpuffen. Nur in den Transparenzgesetzen von Hamburg, Bremen und Rheinland-Pfalz besteht bislang – in gewissem MaÙe – ein subjektives Recht auf Veröffentlichung.

Um die Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen – ganz im Geiste der Århus-Konvention – zu stärken, ist eine Novellierung des Umweltinformationszugangsrechts nötig. Die IFK fordert die bisher untätigen Gesetzgeber dazu auf, die Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit zu modernisieren und als selbständigen Anspruch zu formulieren.

Entschießung der 42. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 30. Juni 2022 in Kiel

SMS in die Akte: Behördliche Kommunikation unterliegt umfassend den Regeln der Informationsfreiheit!

Behördliche Kommunikation erfolgt nicht mehr nur in Papierform oder per E-Mail. Viele Behörden nutzen vermehrt Kommunikationsformen wie Kurznachrichtendienste, Messenger-Dienste, soziale Medien, aber auch SMS. Auch diese Behördenkommunikation kann eine amtliche Information sein.

In seinem Urteil vom 28. Oktober 2021, Az. 10 C 3.20, ist das Bundesverwaltungsgericht davon ausgegangen, dass eine nichtöffentliche Twitter-Direktnachricht durchaus eine amtliche Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes sein kann. Jedoch müsse die Aufzeichnung der Information amtlichen Zwecken dienen, also „Aktenrelevanz“ haben. Diese Voraussetzung hat das Gericht im konkreten Einzelfall aufgrund des „bagatellartigen Charakters“ als nicht erfüllt angesehen.

Grundsätzlich gilt, dass alle wesentlichen Vorgänge, die ersichtlich für eine Entscheidung von Bedeutung sein können, zu den Akten zu nehmen sind. Das gilt insbesondere für jegliche verkörperte Kommunikation zwischen Regierungsmitgliedern, kann aber auch weitere Behördenvertreterinnen und -vertreter betreffen, die die oben genannten Kommunikationsformen nutzen. Vor diesem Hintergrund kritisiert die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK), dass gerade in diesem Bereich eine ordnungsgemäße Dokumentation oftmals nicht erfolgt und so im Ergebnis relevante Informationen über das Regierungs- und Verwaltungshandeln dem Informationszugang entzogen werden.

Der Staat muss bei der Nutzung von Kommunikationsmedien stets seine Dokumentations- und Informationspflichten erfüllen. Die IFK fordert daher die Verwaltungen in Bund und Ländern auf, jegliche relevante behördliche Kommunikation¹ über Kurznachrichtendienste, Messenger-Dienste, soziale Medien und SMS, insbesondere von Mitgliedern der Regierung, zu dokumentieren, um den Informationszugang zu garantieren.

¹ Hinweise zur datenschutzgerechten Gestaltung der Kommunikation von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen über soziale Medien lassen sich den Veröffentlichungen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) entnehmen, u. a.:
Beschluss „Technische Datenschutzanforderungen an Messenger-Dienste im Krankenhausbereich“ vom 29. April 2021, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/st/20210429_DSK_Stellungnahme_Messengerdienste_Krankenhausbereich.pdf;
Kurzgutachten zur datenschutzrechtlichen Konformität des Betriebs von Facebook-Fanpages, 18. März 2022, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/weitere_dokumente/DSK_Kurzgutachten_Facebook-Fanpages_V1_18.03.2022.pdf;
Beschluss „Zur Task Force Facebook-Fanpages“ vom 23. März 2022, https://datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/DSK_Beschluss_Facebook_Fanpages.pdf;
FAQ zu Facebook-Fanpages, 22. Juni 2022, https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20220622_oh_10_FAQ_Facebook_Fanpages.pdf.

Entscheidung der 42. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland vom 30. Juni 2022 in Kiel

Keine Umgehung der Informationsfreiheit durch Errichtung von Stiftungen bürgerlichen Rechts!

Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) stellt fest, dass sich das Informationsfreiheitsrecht gegenüber Stiftungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, nicht nach deren Organisationsform richten darf. Entscheidend ist die Natur der wahrgenommenen Aufgabe. Nehmen Stiftungen öffentliche Aufgaben wahr, hat die Öffentlichkeit einen Anspruch auf entsprechende Informationen – und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Stiftung öffentlichen oder bürgerlichen Rechts handelt.

Anlass dieser Feststellung ist der Umgang mit dem Zugang zu Informationen über die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hatte diese vor Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine mit dem erklärten Ziel gegründet, Maßnahmen des Umwelt- und Klimaschutzes durchzuführen und zu fördern. Im Rahmen der Stiftungsgründung machte die Landesregierung deutlich, dass ein weiteres Ziel der Stiftung sei, die Erdgaspipeline Nord Stream 2 fertigzustellen. Abgesehen von der teilweisen öffentlichen Finanzierung hatte das Land auch Einfluss auf die personelle Besetzung der Stiftungsgremien. Dass es sich hier um die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben handelt, ist offenkundig.

Die Landesregierung und die Stiftung verweigern der Öffentlichkeit den vollständigen Zugang zu angefragten Informationen. Im Wesentlichen argumentieren sie damit, dass Stiftungen bürgerlichen Rechts der Informationsfreiheit entzogen seien. Demgegenüber hat das Landgericht Schwerin in einem presserechtlichen Verfahren (Urteil vom 8. April 2022, Az. 3 O 65/22) entschieden, dass die mit öffentlichen Mitteln finanzierte Landesstiftung öffentliche Zwecke verfolgt und ein beherrschender Einfluss der Landesregierung besteht. Somit sei diese private Stiftung genauso wie eine Behörde verpflichtet, den Medien gegenüber Auskünfte zu erteilen.

Die IFK bekräftigt, dass auch nach allgemeinem Informationszugangsrecht die Transparenz im Falle der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Stiftungen des bürgerlichen Rechts gewährleistet sein muss und nicht durch gesetzliche Bereichsausnahmen ausgeschlossen werden darf.

**Entschließung
zwischen der 42. und der 43. Konferenz der
Informationsfreiheitsbeauftragten
in Deutschland vom 26. Oktober 2022**

Niedersachsen: Die Zeit für ein Transparenzgesetz ist gekommen!

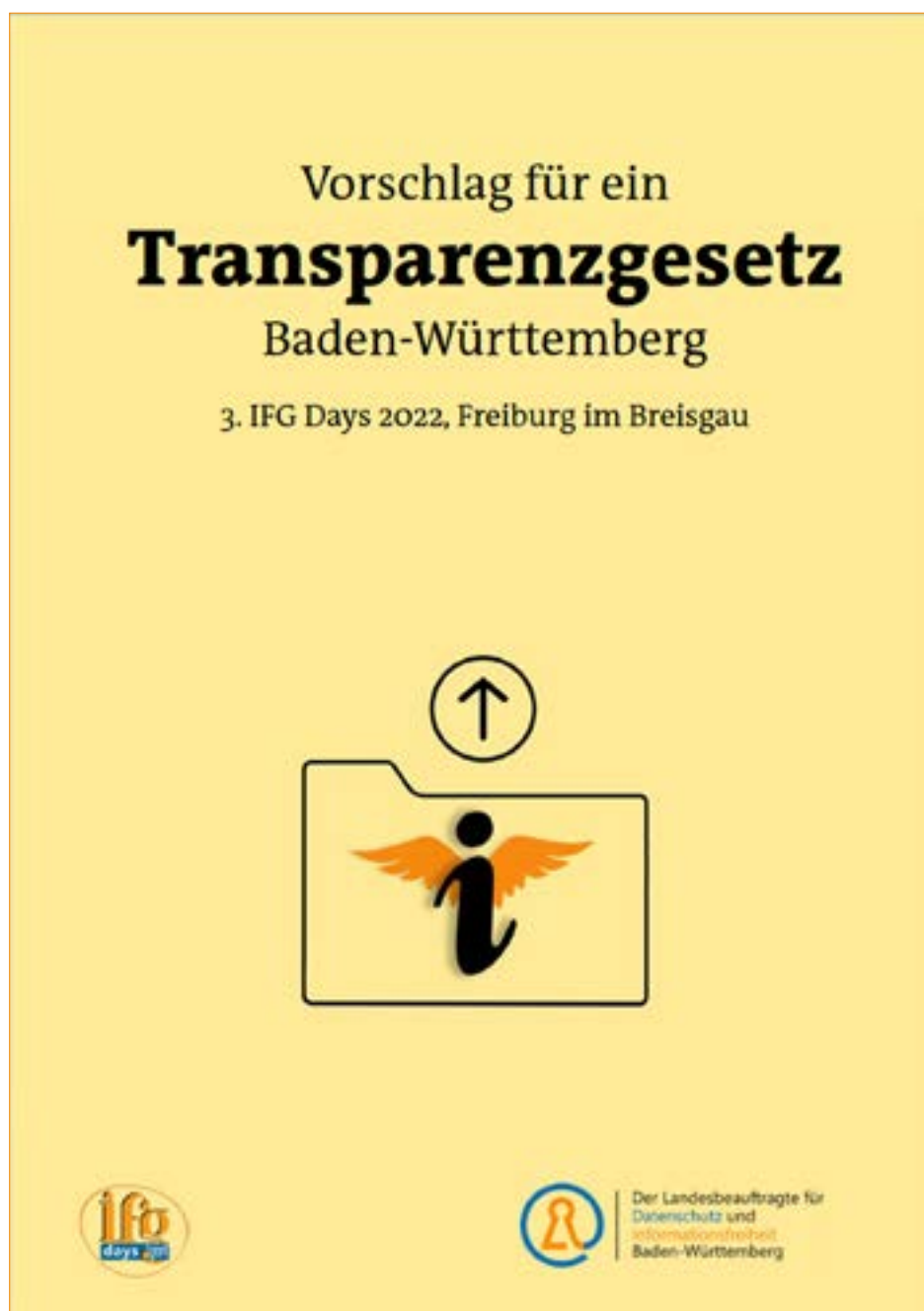
Die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) fordert die an den Koalitionsverhandlungen Beteiligten in Niedersachsen auf, den Erlass eines Transparenzgesetzes in den Koalitionsvertrag aufzunehmen.

Der Bund und die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen verfügen jeweils über ein Transparenz- oder Informationsfreiheitsgesetz. Diese Gesetze gewähren einen grundsätzlichen Anspruch auf Zugang zu Informationen öffentlicher Stellen, ohne dass ein berechtigtes Interesse dargelegt werden muss. Moderne Gesetze sehen zudem die Verpflichtung öffentlicher Stellen vor, Informationen proaktiv und antragsunabhängig bereitzustellen. Unabhängige Informationsfreiheitsbeauftragte kontrollieren die Einhaltung der Vorschriften. Niedersachsen bleibt bisher hinter dem bundesweiten Standard zurück, da es dort an einem solchen Gesetz fehlt.

Eigentlich hätte dieser Zustand schon längst beseitigt sein sollen. Im Jahr 2017 hatte die damalige Landesregierung die Einführung eines Transparenzgesetzes geplant. Nach dem Regierungswechsel geriet das Projekt jedoch ins Stocken. Die Regelungen der anderen Länder sollten zunächst evaluiert werden. Aus Bund und Ländern liegen inzwischen Evaluierungen vor, die zu dem einhelligen Ergebnis kommen, dass sich die Transparenz- bzw. Informationsfreiheitsgesetze bewährt haben. Es besteht daher kein Grund, länger zu warten.

Öffentliche Stellen in Niedersachsen müssen vergleichbaren Transparenzpflichten unterliegen wie die öffentlichen Stellen anderer Länder und des Bundes. Nur wer gut informiert ist, kann fundiert mitreden und sich beteiligen. Die IFK fordert daher alle in Niedersachsen politisch Verantwortlichen auf, diesen Schritt hin zu einer offeneren Verwaltung mit mehr Partizipationsrechten der Bürgerinnen und Bürger zu vollziehen.

7.3. Vorschlag Transparenzgesetz
Anlage 3 zur Landtags-Drucksache 17/6300



Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den kostenfreien Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewähren, um damit die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern.

(2) Auf diese Weise sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung und demokratische Teilhabe gefördert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht, die Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert und Korruption vorgebeugt sowie die Möglichkeiten des Internets für einen digitalen Dialog zwischen Staat und Gesellschaft genutzt werden.

(3) Transparenz und Offenheit sind Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Sie finden ihre Grenzen nur in entgegenstehenden überwiegenden schutzwürdigen Belangen.

§ 2 Anspruch auf Informationsfreiheit

(1) Jede Person hat Anspruch auf Zugang zu allen Informationen, die einer informationspflichtigen Stelle zugänglich sind, soweit dem nicht ausnahmsweise ein Gesetz entgegensteht. Zugänglich sind bei einer Stelle Informationen, die ihr vorliegen oder die für sie bereitgehalten werden.

(2) Ein rechtliches oder berechtigtes Interesse muss nicht dargelegt werden.

(3) Dieser Anspruch steht auch allen Personenvereinigungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu, soweit sie Grundrechtsträger sind.

(4) Der Rechtsanspruch kann sowohl durch Nutzung des Transparenzportals als auch durch Antragstellung gegenüber informationspflichtigen Stellen verwirklicht werden; er ist unverzüglich und so umfassend wie möglich zu erfüllen.

(5) Der Anspruch auf Informationsfreiheit umfasst das Recht, jederzeit die Bereitstellung und Veröffentlichung

der Informationen, für die eine Veröffentlichungspflicht gesetzlich vorgeschrieben ist, auf dem Transparenzportal zu verlangen. Der Anspruch erstreckt sich auch auf die Weiterverwendung und Nutzung dieser Informationen.

(6) Soweit Gesetze den Zugang zu Informationen, die Auskunftserteilung, die Übermittlung oder die Gewähr von Akteneinsicht regeln, gehen sie den Bestimmungen dieses Gesetzes nur vor, soweit sie diesen Vorrang ausdrücklich bestimmen.

4

5

§ 3 Umfang der Informationspflicht

(1) Die informationspflichtigen Stellen wirken darauf hin, dass alle von ihnen oder für sie zusammengestellten Informationen auf dem gegenwärtigen Stand, exakt und vergleichbar sind.

(2) Es wird ein möglichst umfassender und rascher Zugang zu den Informationen sowie eine möglichst einfache Ausübung dieser Zugangsrechte ebenso angestrebt wie die Förderung einer guten Verwaltungspraxis.

xis bei der Erfassung, Systematisierung und Zugangsgewährung zu Informationen.

§ 4 Anwendungsbereich, informationspflichtige Stellen

(1) Dieses Gesetz gilt für die Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form Verwaltungstätigkeit ausüben (informationspflichtige Stellen). Es gilt zugleich für alle Vereinigungen der vorgenannten Stellen, soweit sie öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen.

(2) Dieses Gesetz gilt für den Landtag, die Gerichte, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

6

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind amtliche Informationen und Umweltinformationen, unabhängig von der Art des Informationsträgers.

(2) Amtliche Informationen sind alle dienstlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen.

(3) Umweltinformationen sind alle Daten über

a) den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft, inklusive Innenraumluft, Atmosphäre, Weltraum, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebieten, Küsten- und Meeresgebieten, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen; insbesondere auch Informationen über Art, Umfang und Auswirkungen des Klimawandels auf die Lebensumgebung und Gesundheit von Menschen, Tieren und sonstigen Organismen

b) Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Um-

7

welt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne von Buchstabe a) auswirken oder wahrscheinlich auswirken

- c) Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
 - aa) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne des Buchstaben a) oder auf Faktoren im Sinne des Buchstaben b) auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
 - bb) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne des Buchstaben a) bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme
- d) Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts
- e) Kosten-Nutzen-Analysen oder sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne des Buchstaben c) verwendet werden
- f) den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen von Menschen und Tieren sowie den Zustand von Kulturstätten

8

und Bauwerken, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne des Buchstaben a) oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Buchstaben b) und c) betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette und jegliche Belange des Tierschutzes, unter anderem artgerechte Haltung von Tieren, der Zustand von Lebensräumen und der Fortbestand und der Erhalt von Arten.

(4) Behörde ist jede Stelle im Sinne des § 1 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Zugang zu amtlichen Informationen ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes auch eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, soweit eine Behörde sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen wurde. Für den Zugang zu Umweltinformationen ist Behörde im Sinne dieses Gesetzes auch eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts,

1. die aufgrund von Bundes- oder Landesrecht Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt oder Dienstleistungen erbringt, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen oder

9

2. die öffentliche Aufgaben wahrnimmt oder öffentliche Dienstleistungen erbringt, die im Zusammenhang mit der Umwelt stehen, insbesondere solche der umweltbezogenen Daseinsvorsorge, und dabei der Kontrolle des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegt.

Öffentliche Gremien, welche diese Stellen beraten, gelten als Teil der Stelle, die deren Mitglieder beruft.

- (5) Eine Kontrolle nach Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 liegt vor, wenn

1. die Person des Privatrechts bei der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe oder bei der Erbringung der öffentlichen Dienstleistung gegenüber Dritten besonderen Pflichten unterliegt oder über besondere Rechte verfügt, insbesondere ein Kontrahierungszwang oder ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, oder
2. ein oder mehrere Träger der öffentlichen Verwaltung alleine oder zusammen, unmittelbar oder mittelbar

- a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens besitzen
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügen oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen können oder
3. mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts zusammen mittelbar oder unmittelbar über eine Mehrheit nach Nummer 2 verfügen und der überwiegende Anteil an dieser Mehrheit den in Absatz 4 Satz 3 Nr. 2 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zuzuordnen ist.

(6) Ein maschinenlesbares Format ist ein Dateiformat, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen bestimmte Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, leicht identifizieren, erkennen und extrahieren können.

(7) Ein offenes Format ist ein Dateiformat, das plattformunabhängig ist und der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen, die der Weiterverwendung von Informationen hinderlich wären, zugänglich gemacht wird.

(8) Offene Standards sind Techniken und Methoden, die für alle herstellerunabhängig besonders leicht zugänglich, weiterentwickelbar und einsetzbar sind.

(9) Weiterverwendung ist jede Nutzung von Informationen für kommerzielle oder nichtkommerzielle Zwecke, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht; die intellektuelle Wahrnehmung einer Information und die Verwertung des dadurch erlangten Wissens stellen regelmäßig keine Weiterverwendung dar.

(10) Das Transparenzportal ist ein zentral zu führendes informationstechnisches System, in das Anwendungen integriert sind, über die den Nutzenden insbesondere zu veröffentliche Informationen, Navigationsmöglichkeiten und Suchfunktionen zur Verfügung gestellt werden.

(11) Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und

Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, Geheimnisträgern unbilligen Schaden zuzufügen. Informationen über rechtswidriges Verhalten fallen nicht darunter. Mit Ablauf von fünf Jahren sind Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse nur noch schützenswert, wenn dies durch Geheimnisträger substantiiert nachgewiesen wird.

(12) Eine geschützte Person ist eine betroffene Person im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in der jeweils geltenden Fassung oder eine juristische Person, über die amtliche Informationen vorliegen, mit Ausnahme der antragstellenden Person.

Teil 2 Transparenzportal

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

(1) Auf dem Transparenzportal des Landes werden die in § 7 genannten Informationen informationspflichtiger Stellen in elektronischer Form allgemein zugänglich gemacht, soweit nicht ausnahmsweise Gegenstände gemäß den §§ 15 bis 19 entgegenstehen.

14

(2) Der Zugang zum Transparenzportal ist barrierefrei und anonym. Eine Anmeldung oder Registrierung ist nicht erforderlich. Der Zugang wird über öffentliche Kommunikationsnetze bereitgestellt; er soll in ausreichendem Maße auch in öffentlich zugänglichlichen Räumen gewährleistet sein.

15

(3) Das Land richtet das Transparenzportal Baden-Württemberg ein, betreibt es, trägt die Kosten dafür und gewährleistet seine zentrale Zugänglichkeit.

72



(4) Bereits vorhandene Informationsangebote öffentlicher und privater Stellen können in das Transparenzportal integriert werden.

(5) Das Transparenzportal enthält eine Suchfunktion sowie eine Rückmeldefunktion. Die Rückmeldefunktion soll es den Nutzenden ermöglichen, vorhandene Informationen zu bewerten und auf Informationsdefizite und Informationswünsche aufmerksam zu machen.

(6) Das Transparenzportal sieht Schnittstellen vor, die eine automatisierte Bereitstellung der Informationen und einen automatisierten Zugriff Dritter ermöglichen.

(7) Metadaten der Eintragungen im Transparenzportal müssen gemäß gängiger offener Standards beschrieben werden sowie frei zugänglich und verwendbar sein.

16

§ 7 Veröffentlichungspflichtige Informationen

(1) Der Veröffentlichungspflicht auf dem Transparenzportal unterliegen:

1. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Dienstanweisungen, Erlasse, Anordnungen, Rundschreiben und Bekanntmachungen,

2. Entwürfe von Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften oder Teile davon, sobald sie Beteiligten wie kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen oder Verbänden zur Stellungnahme übermittelt oder der Presse zugänglich gemacht wurden oder nach Abschluss bzw. Aufgabe des Gesetzgebungsverfahrens,

3. Stellungnahmen zu den Entwürfen nach Nr. 2,

4. Tagesordnungen, Vorlagen und Beschlüsse des Kabinetts sowie seiner Ausschüsse, nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen; Kabinettsbeschlüsse sind zu erläutern, soweit dies für das

17

Verständnis erforderlich ist; Beschlüsse zum Abstimmungsverhalten im Bundesrat sind vor der Abstimmung nur im Ergebnis, danach vollständig zu veröffentlichen,

5. Leitfäden und Handlungsempfehlungen,
6. Berichte und Mitteilungen der Landesregierung an den Landtag,
7. Haushalts-, Stellen-, Verwaltungsgliederungs-, Geschäftsverteilungs- und Aktenpläne sowie Aktenordnungen,
8. Satzungen, Geschäftsordnungen und Arbeitshilfen,
9. in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und Anlagen,
10. in nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse und Tagesordnungen,
11. das Gesetzblatt, amtliche Statistiken, Tätigkeitsberichte und Pressemeldungen sowie Broschüren

öffentlicher Stellen, Jahresabschlüsse und Ergebnisse der Rechnungsprüfung,

12. Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen und Studien, die von informationspflichtigen Stellen verfasst oder in Auftrag gegeben wurden, insbesondere Sachverständigengutachten, Evaluationen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, sowie solche, die in Entscheidungen der informationspflichtigen Stelle einfließen oder ihrer Vorbereitung dienen,
13. die von den informationspflichtigen Stellen erstellten öffentlichen Pläne, insbesondere der Landeskrankenhausplan sowie Kriseneinsatz- und Rettungspläne,
14. die wesentlichen Regelungen erteilter Baugenehmigungen, Bauvorhaben und Bauleitpläne,
15. Geodaten und Karten,
16. Mobilitätsdaten, insbesondere des öffentlichen Personennah- und Personenfernverkehrs, auch in Echtzeit, sowie infrastrukturelle Planungen,

17. Katasterdaten, besondere über Gewährende und Empfangende, die Höhe und den Zweck der gewährten Zahlung oder Leistung,

18. Daten und Pläne zu öffentlichen Liegenschaften des Landes, insbesondere Liegenschaftspläne sowie Angaben über Nutzungszwecke,

19. Vorhaben, hinsichtlich derer die informationspflichtige Stelle eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchführt,

20. Beleihungsakte zur Übertragung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, Vergabe- und Konzessionsentscheidungen,

21. Informationen über staatliche und kommunale Subventionen, insbesondere über Gewährende und Empfangende, die Höhe, die Rechtsgrundlage und den Zweck von erhaltenen oder gewährten Zahlungen oder Leistungen, sofern deren addierter Wert für die Empfangenden innerhalb von zwölf Monaten 1.000 Euro übersteigt,

22. Informationen über nicht auf einer gesetzlichen Pflicht beruhende Leistungen und Begünstigungen Privater an informationspflichtige Stellen, ins-

besondere über Gewährende und Empfangende, die Höhe und den Zweck der gewährten Zahlung oder Leistung,

23. Daten über die wirtschaftliche Situation der durch das Land errichteten rechtlich selbstständigen Anstalten, rechtsfähigen Körperschaften des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Stiftungen einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Zusatzleistungen wie Boni oder geldwerte Sach- und Versorgungsleistungen für die Mitglieder der Leitungsebene,

24. die wesentlichen Daten von Unternehmen oder sonstigen Organisationen, an denen das Land oder andere informationspflichtige Stellen beteiligt sind, einschließlich einer Darstellung der jährlichen Vergütungen und Zusatzleistungen wie Boni oder geldwerte Sach- und Versorgungsleistungen für die Mitglieder der Leitungsebene,

25. Verträge informationspflichtiger Stellen, sofern zwischen den Vertragspartner/innen im Laufe der vergangenen zwölf Monate Verträge über einen

addierten Gegenstandswert von mindestens 100.000 Euro abgeschlossen worden sind, einschließlich der Anhänge und Nebenabreden,

26. Gerichtsentscheidungen,
27. Informationen über Besprechungen von Mitgliedern der Landesregierung sowie von Staatssekretär/innen, Abteilungs- und Referatsleitungen mit Interessenvertreter/innen, insbesondere Datum, Ort, Dauer, Thema sowie beteiligte Personen,

22

28. aufsichtsbehördliche Entscheidungen der Fach- und Rechtsaufsicht,

29. Informationen über die personelle Zusammensetzung von Aufsichtsräten, Geschäftsführungen, Steuerungsausschüssen oder anderweitig an Entscheidungsprozessen beteiligte Gremien informationspflichtiger Stellen,

30. Quelltext von Computerprogrammen, die von öffentlichen Stellen oder im Auftrag öffentlicher Stellen als Individualsoftware ganz oder teilweise erstellt worden sind sowie die Anpassungen und

Parametrisierungen von eingesetzter Standardsoftware,

31. Informationen, zu denen bereits nach diesem Gesetz Zugang gewährt wurde,
32. Informationen, für die bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Veröffentlichungspflicht besteht,
33. Verzeichnis nach § 9 dieses Gesetzes.

23

- (2) Darüber hinaus unterliegen die nachstehenden Umweltinformationen der Veröffentlichungspflicht:

1. der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das von den Organen der Europäischen Union erlassene Unionsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt,
2. politische Konzepte sowie Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt,

3. Berichte über den Stand der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie Konzepten, Plänen und Programmen nach den Nummern 1 und 2, sofern solche Berichte von den jeweiligen informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden,
4. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken,
5. Zulassungsentscheidungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen sowie
6. zusammenfassende Darstellungen und Bewertungen der Umweltauswirkungen nach den §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 540) in der jeweils geltenden Fassung und Risikobewertungen im Hinblick auf Umweltbestandteile,
7. Ergebnisse von Messungen, Beobachtungen und sonstigen Erhebungen über schädliche Umwelt-

einwirkungen, Umweltgefährdungen sowie über den Zustand der Umwelt, die von einer Behörde außerhalb ihrer Überwachungstätigkeit im Einzelfall durchgeführt werden.

Die Verbreitung von Umweltinformationen soll in für die Öffentlichkeit verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten erfolgen. Sie sind dauerhaft elektronisch zugänglich zu halten.

Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben die informationspflichtigen Stellen sämtliche Umweltinformationen, über die sie verfügen und die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten; dies gilt unabhängig davon, ob diese Folge durch menschliche Tätigkeit verursacht worden ist oder durch natürliche Ursachen. Verfügen mehrere informationspflichtige Stellen über solche Informationen, sollen sie sich bei deren Verbreitung abstimmen.

(3) Die Veröffentlichungspflicht entfällt ausnahmsweise, soweit und solange Gegenstände nach §§ 15 bis 19 überwiegen.

(4) Andere Informationspflichten sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach anderen Rechtsvorschriften werden unter Nutzung des Transparenzportals erfüllt.

(5) Informationspflichtige Stellen können bei ihnen vorhandene Informationen auch auf dem Transparenzportal bereitstellen, wenn dazu keine Pflicht besteht.

26

(2) Mit der Veröffentlichung sind folgende Metadaten zu erfassen und so mit der Information zu verknüpfen, dass sie mit dem Abruf der Information zugleich abgerufen und für Nutzenden des Transparenzportals zugänglich werden:

1. Autor/in, Auftraggeber/in und Zeitpunkt der Erstellung sowie etwaiger Aktualisierungen der Information,
2. veranlassende Stelle der Einstellung in das Transparenzportal,
3. Zuordnung zu den Informationskategorien entsprechend § 6 und § 7,
4. bei Verträgen die Bezeichnung aller Vertragsparteien.

27

§ 8 Anforderungen an die Veröffentlichung

(1) Die informationspflichtigen Stellen sind verpflichtet, Informationen unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, im Volltext als elektronische Dokumente auf dem Transparenzportal in geeigneter Weise bereitzustellen.

(3) Alle Informationen müssen in einem maschinenlesbaren Format vorliegen und maschinell mindestens nach den in den vorstehend genannten Informationskategorien und Metadaten leicht auffindbar sein. Informationen sind in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der informationspflichtigen

78



Stelle vorliegen, zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

(4) Soweit Informationen in Textform vorliegen, müssen sie durchsuchbar und aufgrund von Textabschnitten auffindbar sein. Soweit Informationen ursprünglich ausschließlich in Bild- oder Audiodateien vorhanden sind, sollten diese nach Möglichkeit mittels Texterkennung in Textform übersetzt werden und entsprechend durchsuchbar und auffindbar sein.

(5) Informationen müssen druckbar, kopierfähig und speicherbar sein. Die informationspflichtige Stelle lässt sich die Nutzungsrechte bei der Beschaffung von Informationen einräumen, soweit dies für eine freie Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung erforderlich ist. Schränkt eine informationspflichtige Stelle die Nutzung von Informationen ein, so kennzeichnet und begründet sie dies bei der Einstellung in das Transparenzportal.

(6) Eine maschinelle Weiterverarbeitung muss möglich und darf nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein.

(7) Das Datenformat muss auf verbreiteten und offenen Standards basieren.

(8) Liegt ein maschinenlesbares Format nicht vor, ist ein möglichst barrierearmer Standard sicherzustellen.

(9) Die bereitgestellten Informationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren.

(10) Die Informationen im Transparenzportal müssen bis zu ihrer Archivierung, mindestens aber für die Dauer von zehn Jahren nach ihrer letzten Änderung oder drei Monate nach ihrem letzten Abruf vorgehalten werden, sofern besondere Regelungen nichts Anderes bestimmen.

(11) Bei Änderungen veröffentlichter Informationen muss eine Änderungshistorie vorgehalten werden, aus der sich neben jeder Änderung die jeweils vor und nach der Änderung geltende Fassung ergibt.

(12) Soweit Rückmeldungen nach § 6 Abs. 5 den Schluss zulassen, dass bestimmte Informationen der Erläuterung bedürfen, sind diese in verständlicher Wei-

se abzufassen und auf dem Transparenzportal bereitzustellen.

§ 9 Führen von Verzeichnissen

- (1) Die informationspflichtigen Stellen treffen praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszugangs, beispielsweise durch
1. die Benennung von Auskunftspersonen oder Informationsstellen und,
 2. soweit sich diese Angaben nicht bereits aus dem Transparenzportal ergeben, durch das Führen und Veröffentlichung von
 - a) Verzeichnissen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen und
 - b) Verzeichnissen über verfügbare Umweltinformationen.
- (2) Die Veröffentlichung der Verzeichnisse hat in elektronischer Form zu erfolgen.

Teil 3 Informationszugang auf Antrag

§ 10 Antrag

(1) Der Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen zugänglichen Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Der Antrag bedarf keiner Darlegung eines berechtigten Interesses oder einer anderen Begründung. In den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 2 kann der Antrag an die informationspflichtige Stelle gerichtet werden, die sich der natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedient oder an diese Person bzw. die oder den Beliehenen. Bei Umweltinformationen sind in den Fällen des § 5 Abs. 4 Satz 2 die dort genannten informationspflichtigen Stellen unmittelbar informationspflichtig.

(2) Der Antrag kann anonym gestellt werden, sofern die antragstellende Person eine angemessene Möglichkeit für den Empfang der Antwort auf den Antrag bereitstellt.

(3) Im Antrag sind die begehrten Informationen zu umschreiben. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der antragstellenden Person unverzüglich mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat die informationspflichtige Stelle zu beraten und zu unterstützen.

(4) Wird der Antrag bei einer informationspflichtigen Stelle gestellt, die nicht über die Informationen verfügt, leitet sie den Antrag an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiter, wenn die antragstellende Person dies begehrt.

(5) Soweit Informationsträger sich vorübergehend bei einer anderen Stelle befinden und dort nicht im selben Maße wie nach diesem Gesetz zugänglich sind, beschafft die informationspflichtige Stelle diese oder fertigt Kopien derselben zum Zwecke des Zugangs.

§ 11 Entscheidung über den Antrag

(1) Die informationspflichtige Stelle macht die begehrten Informationen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Wochen zugänglich. Soweit die Information nicht unmittelbar nach Antragstellung zugänglich gemacht wird, hat die angerufene Stelle den Eingang des Antrags unverzüglich zu bestätigen.

(2) Kann die Information in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen, insbesondere dem Transparenzportal, beschafft werden, kann sich die informationspflichtige Stelle auf deren Angabe beschränken. Soweit die antragstellende Person nicht über entsprechende Zugriffsmöglichkeiten verfügt, sind die Informationen auf einem anderen Weg zugänglich zu machen.

(3) Eine Prüfung auf Richtigkeit der überlassenen Informationen erfolgt nicht. Bekannte Tatsachen, welche die Unrichtigkeit der Informationen begründen oder begründen können, sind der antragstellenden Person mitzuteilen.

(4) Soweit ein außergewöhnlich hoher Verwaltungsaufwand dies rechtfertigt, etwa wegen Umfang der begehrten Information, Komplexität der Fallgestaltung oder Beteiligung Dritter, kann die Frist des Absatzes 1 auf bis zu acht Wochen verlängert werden. Die antragstellende Person ist über die Fristverlängerung und deren Gründe innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zu informieren.

(5) Dürfen bestimmte Informationen aufgrund der §§ 15 bis 19 teilweise nicht zugänglich gemacht werden, ist der Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen unverzüglich zu erfüllen. Soweit die informationspflichtige Stelle den Antrag ganz oder teilweise ablehnt, hat sie mitzuteilen, ob und wann ein Informationszugang ganz oder teilweise zu einem späteren Zeitpunkt voraussichtlich möglich sein wird.

(6) Die Ablehnung eines Antrags erfolgt innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist regelmäßig in derselben Form wie der Antrag. Die antragstellende Person kann auf die Einhaltung der Schriftform verzichten. Die Ablehnung ist konkret zu begründen. Die §§ 35 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz gelten entsprechend.

Die antragstellende Person ist über die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidung sowie darüber zu belehren, bei welcher Stelle und innerhalb welcher Frist um Rechtsschutz nachgesucht werden kann. Unabhängig davon ist auf die Möglichkeit, die/den Landesbeauftragte/n für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen.

§ 12 Ausgestaltung der Informationspflicht

(1) Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, darf nur dann eine andere Art bestimmt werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt; als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand. Dies gilt nicht, wenn der deutlich erhöhte Verwaltungsaufwand sich auf mangelnde digitale Verfügbarkeit oder sachwidrige Dokumentation der betreffenden Information zurückführen lässt.

(2) Auf Antrag ist der Informationszugang für Menschen mit Behinderungen durch angemessene Vorkeh-

rungen barrierefrei nach § 3 Absatz 2 Satz 1 des Landes-
Behindertengleichstellungsgesetzes zu ermöglichen.

(3) Im Rahmen einer Akteneinsicht vor Ort sind ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung zu stellen. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet. Die Anfertigung von Kopien soll ermöglicht werden, es sei denn, dadurch würden Rechte Dritter verletzt.

(4) Auf Antrag sind Kopien der Informationsträger, welche die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung zu stellen. Die Übersendung soll nach Möglichkeit elektronisch erfolgen, wenn die antragstellende Person eine Empfangsmöglichkeit bereitstellt.

(5) Maschinenlesbare Informationsträger sind einschließlich der erforderlichen Leseanweisungen zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der antragstellenden Person sind die begehrten Informationen in der Weise zur Verfügung zu stellen, dass diese mit verfügbarer Software gelesen werden können. Soweit die Anforderungen von Satz 1 und 2 nicht erfüllt werden können, sind lesbare Ausdrucke zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Verfahren bei Beteiligung Dritter

(1) Sofern ein Antrag personenbezogene Daten, geistiges Eigentum oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betrifft, ist die betroffene Person vor der Zugangsgewährung anzuhören, es sei denn, die antragstellende Person erklärt sich mit der Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten, des geistigen Eigentums oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen einverstanden. Das Einverständnis hat die informationspflichtige Stelle vor Einleitung des Drittbeteiligungsverfahrens zu erfragen. Die betroffene Person ist auf eine Veröffentlichungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 31 hinzuweisen.

(2) Soweit die betroffene Person eine Stellungnahme zur Anhörung abgibt, entscheidet die informationspflichtige Stelle unter Berücksichtigung der Stellungnahme der betroffenen Person unverzüglich über den Antrag. Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist der antragstellenden Person und der betroffenen Person bekannt zu geben. Bleibt eine Stellungnahme binnen eines Monats nach Zugang der Anhörung aus, entscheidet die informationspflichtige Stelle nach Aktenlage. Ist die Gewährung des Informationszugangs von

der Einwilligung einer betroffenen Person abhängig, gilt diese als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Anhörung der informationspflichtigen Stelle vorliegt.

(3) Die Entscheidung über den Antrag nach § 10 ergeht schriftlich und ist auch der betroffenen Person bekannt zu geben. Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung allen betroffenen Personen gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet wurde.

38

§ 14 Kosten

Für Tätigkeiten aufgrund dieses Gesetzes werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) oder sonstigen Entgelte erhoben.

Teil 4 Entgegenstehende Belange

§ 15 Schutz öffentlicher Belange und der Rechtspflege

(1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen

39

1. die inter- und supranationalen Beziehungen, Beziehungen zum Bund oder zu einem Land,
2. bedeutsame Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit,
3. wirtschaftliche Interessen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts schädigen würde,
4. durch die Bekanntgabe der Informationen der Verfahrensablauf eines anhängigen Gerichtsver-

84



fahrens oder eines Disziplinarverfahrens erheblich beeinträchtigt würde oder

5. die Bekanntgabe der Informationen den Erfolg eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vereiteln würde.

Bei Anwendung des Ablehnungsgrunds muss das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen werden; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Bekanntgabe der Information zu einer Gefährdung der Umwelt oder ihrer Bestandteile führen würde.

- (3) Der Antrag kann nicht nach Absatz 1 abgelehnt werden hinsichtlich der Kommunikation der Bundesregierung mit den Organen der Europäischen Union in Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 258 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Bundesrepublik Deutschland und der Stellungnahmen der Länder hierzu.

- (4) Die Einstufung eines Dokuments als Verschlusssache im Sinne des § 4 Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771), steht dem Informationszugang alleine nicht entgegen.

- (5) Der Zugang zu Umweltinformationen kann nicht unter Berufung auf Gefahren für die öffentliche Sicherheit abgelehnt werden. Im Übrigen kann der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen nicht unter Berufung auf nachteilige Auswirkungen für den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile abgelehnt werden.

§ 16 Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

- (1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht für Entwürfe zu Entscheidungen der Verwaltung sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen der Erfolg der jeweili-

gen Entscheidung oder bevorstehender behördlicher Maßnahmen vereitelt oder wesentlich verzögert würde. Bei Anwendung des Ablehnungsgrunds muss das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abgewogen werden; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(2) Nicht der unmittelbaren Vorbereitung dienen insbesondere

1. Gutachten,
2. Stellungnahmen,
3. Auskünfte,
4. Ergebnisse der Beweiserhebung.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 vorenthalten worden sind, sind spätestens nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens zugänglich zu machen. Die informatorisch verpflichtete Stelle hat die antragstellende Person über den Wegfall des Zugangshindernisses unverzüglich zu unterrichten.

42

§ 17 Schutz personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten nach Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen der Informationspflicht, soweit und solange die betroffene Person in den Informationszugang entsprechend Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eingewilligt hat oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(2) Ein Überwiegen des Informationsinteresses ist insbesondere regelmäßig anzunehmen für

1. personenbezogene Daten von leitenden Beschäftigten der informationspflichtigen Stelle, die in amtlicher Funktion an dem jeweiligen Vorgang oder als Gutachter, Sachverständige oder in vergleichbarer Weise an der Vorbereitung einer Entscheidung einer informationspflichtigen Stelle mitgewirkt haben; dies betrifft insbesondere Namen, akademische Grade, Berufs-, Funktions- oder Dienstbezeichnungen und dienstliche Kontaktdaten wie Anschriften, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen,

86



2. Namen von Vertragspartner/innen bei Verträgen und Vergabeentscheidungen,

3. Daten im Zusammenhang mit der Offenlegung von Vergütungen nach § 7 Nr. 24,

4. Namen von Interessenvertreter/innen nach § 7 Nr. 27,

5. Daten im Zusammenhang mit Subventionen bzw. Begünstigungen nach § 7 Nr. 21 und 22, soweit es sich um die Empfänger/innen von Einzelförderungen handelt; personenbezogene Daten in der Zweckbestimmung sind nicht zu veröffentlichen.

(3) Der Zugang zu Umweltinformationen über Emissionen kann nicht unter Berufung auf nachteilige Auswirkungen aus den in Absatz 1 Satz 1 genannten Gründen abgelehnt werden.

(4) Erklärt die antragstellende Person, dass sie kein Interesse an personenbezogenen Daten hat, werden diese unkenntlich gemacht (geschwärzt).

§ 18 Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen

(1) Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse entgegenstehen, es sei denn, die/der Inhaber des Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses hat eingewilligt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(2) Das öffentliche Interesse überwiegt, soweit das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis in Angaben über Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile besteht, die von Anlagen, Vorhaben oder Stoffen ausgehen können.

(3) Der Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen stehen schutzwürdige Belange nicht entgegen, wenn es Angaben über von Betroffenen angewandte Produktionsverfahren, die Art und Wirkungsweise der von Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Einwirkungen auf die Umwelt oder ihre Bestandteile oder die Art und Zusammensetzung von Betroffenen hergestellter oder

eingesetzter Stoffe besteht und es nur durch die Offenbarung dieser Angaben möglich ist,

1. die Gefahren und Risiken für die Umwelt oder ihre Bestandteile zu beurteilen, die von den angewandten Produktionsverfahren oder den hergestellten oder verwendeten Stoffen im Normalbetrieb oder Störfall ausgehen oder
2. zu beurteilen, ob die durch den Betroffenen eingesetzten Schutzvorkehrungen gegen schädliche Umwelteinwirkungen dem Stand der Technik entsprechen.

46

(4) Das öffentliche Interesse überwiegt das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen regelmäßig im Fall von

1. Angaben über Emissionen in die Umwelt,
2. Ergebnissen amtlicher Messungen,
3. Angaben über die Ausstattung amtlicher Mess-

stellen,

4. Angaben über Empfangende und Höhe öffentlicher Fördermittel oder staatlicher Beihilfen,

5. Angaben über Bietende und die Höhe der Gebote bei Ausschreibungen durch öffentliche Stellen, soweit der Eröffnungstermin abgeschlossen ist,
6. Angaben über Auftragnehmende und vereinbarte Preise bei freihändig vergebenen Aufträgen öffentlicher Stellen,
7. Angaben über erzielte Erlöse bei dem Verkauf oder der Verpachtung öffentlichen Eigentums.

47

(5) Bei Angaben gegenüber informationspflichtigen Stellen sind Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen und getrennt vorzulegen. Das Geheimhaltungsinteresse ist darzulegen. Bei der Veröffentlichung der Information auf Antrag sind die geheimhaltungsbedürftigen Teile der Angaben unkenntlich zu machen oder abzutrennen. Dies kann auch durch Ablichtung der nicht geheimhaltungsbedürftigen Teile erfolgen. Der Umfang der abgetrennten oder unkenntlich gemachten Teile ist unter Hinweis auf das Vor-

liegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses zu vermerken.

(6) Grundsätzlich ist das Verfahren nach § 13 dieses Gesetzes durchzuführen, es sei denn die antragstellende Person erklärt, dass sie kein Interesse an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen hat; dann sollen diese unkenntlich gemacht (geschwärzt) werden.

§ 19 Schutz geistigen Eigentums

(1) Eine Informationspflicht besteht nicht, soweit und solange der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht, es sei denn, das öffentliche Interesse an der Bekanntheit überwiegt; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen.

(2) In Bezug auf Dokumente, die durch öffentliche Stellen erarbeitet worden sind, kann der Schutz geistigen Eigentums für eine Ablehnung des Informationszugangs nicht geltend gemacht werden. Bei Dokumenten, die im Auftrag einer öffentlichen Stelle durch Dritte erstellt worden sind, kann die informa-

tionspflichtige Stelle sich in der Regel nicht auf Urheberrechte Dritter berufen. Insbesondere im Rahmen von Beauftragungen hat die öffentliche Stelle dafür zu sorgen, dass die Erstellung der Dokumente auf Basis freier Lizenzen erfolgt oder ihr die zur umfassenden Erfüllung der Informationspflicht erforderlichen Rechte durch Dritte eingeräumt werden. Andernfalls hat sie sich um die Einwilligung etwaiger Rechteinhabenden zu bemühen und die Anwendbarkeit urheberrechtlicher Schranken zu prüfen.

(3) Der Schutz des geistigen Eigentums steht einer Gewährung des Zugangs zu Informationen durch Akteure nicht entgegen.

Teil 5 Gewährleistung von Transparenz und Offenheit

§ 20 Förderung durch die Landesregierung

Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die informationspflichtigen Stellen die Informationspflicht in einer dem Gesetzeszweck Rechnung tragenden Weise erfüllen.

50

51

§ 21 Landesbeauftragte oder Landes- beauftragter für die Informationsfreiheit

(1) Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit ist es, für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen und für Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu werben. Diese Aufgaben werden von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrgenommen. Ihre

90



oder seine Amtsbezeichnung lautet Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

(2) Der oder die Landbeauftragte überwacht und kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilt das Ergebnis ihrer oder seiner Kontrolle der informationspflichtigen Stelle mit. Damit können Vorschläge zur Verbesserung bei der Verwirklichung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Ansprüche auf Informationszugang verbunden werden.

52

(3) Antragsberechtigte, geschützte Personen und informationspflichtige Stellen können die oder den Landesbeauftragte/n für die Informationsfreiheit anrufen und sich über sie selbst betreffende Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beraten lassen.

(4) Jede natürliche oder juristische Person kann die oder den Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anrufen, wenn sie ihr Recht auf Informationszugang nach diesem Gesetz oder durch einen Informationszugang ihre Rechte als verletztes ansieht. Dabei nimmt er oder sie eine vermittelte

de Rolle als Ombudsperson ein und führt ein Vermittlungsverfahren durch.

(5) Zu den Aufgaben der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gehört auch, den Landtag, die Landesregierung und ihre Mitglieder sowie die übrigen öffentlichen Stellen zu beraten. Sie oder er ist in allen Gesetzgebungsverfahren anzufragen, die sich auf die Informationsfreiheit auswirken können.

(6) Der Landtag und seine Ausschüsse sowie die Landesregierung können die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit der Erstellung von Gutachten und Berichten zu Fragen der Informationsfreiheit und der Transparenz betrauen. Auf Ersuchen der in Satz 1 genannten Stellen geht die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, welche die Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes betreffen, nach.

(7) Sie oder er kann sich jederzeit an den Landtag wenden, damit dieser sie oder ihn bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unterstützt. Sie oder

91



er unterrichtet den Ständigen Ausschuss des Landtags jährlich, aus besonderem Anlass auch unverzüglich, über aktuelle Entwicklungen und Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung im Bereich der Informationsfreiheit. Eine Unterrichtung erfolgt auch, wenn der Ständige Ausschuss des Landtags darum ersucht.

(8) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit erstattet dem Landtag für jedes Kalenderjahr jeweils bis zum 15. Februar des Folgejahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zum Vollzug dieses Gesetzes und seinen Empfehlungen für dessen Weiterentwicklung.

(9) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hält mit den für die Einhaltung der Vorschriften über die Informationsfreiheit zuständigen Behörden und Stellen des Landes, der übrigen Länder und des Bundes Verbindung und wirkt darauf hin, dass ein Vollzug nach einheitlichen Grundsätzen erfolgt. Er oder sie unterstützt die Informationsfreiheitsbeauftragten im Land mit Rat und Tat und sorgt für einen regelmäßigen Austausch mit ihnen.

§ 22 Beanstandungen durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

(4) Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes fest, so beanstandet sie oder er dies

1. bei Stellen der Landesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Landesbehörde,
2. bei den kommunalen Gebietskörperschaften gegenüber den verantwortlichen Organen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes,
3. bei den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften gegenüber dem Präsidium oder der Rektorin oder dem Rektor sowie
4. bei den sonstigen öffentlichen Stellen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 unterrichtet die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gleichzeitig die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um weniger erhebliche oder inzwischen beseitigte Mängel handelt.

(3) Die nach Absatz 1 Satz 1 abzugebende Stellungnahme enthält auch eine Darstellung der Maßnahmen, die aufgrund der Beanstandung getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Stellen leiten eine Abschrift ihrer Stellungnahme gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gleichzeitig der zuständigen Aufsichtsbehörde zu.

(4) Bleiben die Vorschläge der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unbeachtet, kann sie oder er die Landesregierung und den Landtag verständigen.

(5) Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, kann der oder die Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Vorliegen der beanstandeten Verstöße gegen dieses Gesetz gerichtlich feststellen lassen.

§ 23 Verpflichtungen der informationspflichtigen Stellen

Die informationspflichtigen Stellen haben die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und ihre oder seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Anwendung und Auslegung dieses Gesetzes stehen, sowie
2. jederzeit Zutritt zu allen Diensträumen zu gewähren.

3. Besondere Amts- und Berufsheimnisse stehen dem nicht entgegen.

§ 24 Organisationspflichten

(1) Die informationspflichtigen Stellen treffen geeignete organisatorische Vorkehrungen, insbesondere im Rahmen ihrer Aktenführung, um der Informationspflicht unverzüglich nachkommen zu können. Sie treffen insbesondere geeignete organisatorische Vorkehrungen, um Informationen, die der Informationspflicht unterliegen, ohne unverhältnismäßigen Aufwand abtrennen zu können. Zudem erlassen sie eine Aktenordnung, welche die vollständige aktenmäßige Erfassung der gesamten Behördenkommunikation vorschreibt.

(2) Informationen sind in gängigen Formaten digital zu erfassen, zu speichern und aufzubereiten, sodass ein Auffinden der angefragten Informationen und die Erfüllung der Informationspflicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand und unverzüglich möglich ist.

(3) Die antragstellenden Personen und Nutzenden des Transparenzportals haben Anspruch darauf, dass diese Organisationspflichten eingehalten werden.

(4) Soweit informationspflichtige Stellen über einen Internetauftritt verfügen, haben sie auf der Einsteigswebsite auf dieses Gesetz, auf den danach bestehenden Anspruch auf Informationszugang, das Transparenzportal und auf die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hinzuweisen.

§ 25 Behördliche Informationsfreiheitsbeauftragte

(1) Informationspflichtige Stellen ernennen in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils eine/n Informationsfreiheitsbeauftragte/n.

(2) Die/Der Informationsfreiheitsbeauftragte ist die zentrale Ansprechperson der informationspflichtigen Stelle bei der Beantwortung von Fragen zur Informationsfreiheit, ist aber selbst nicht mit der Umsetzung der Beant-

wortung betraut und nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

1. Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes,
 2. Koordinierung und Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung und Verwirklichung der Informationsfreiheit nach diesem Gesetz,
 3. Austausch mit anderen informationspflichtigen Stellen und dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
 4. Hinwirken auf die Erfüllung der Informationspflicht im Einzelfall.
- (3)** Die informationspflichtigen Stellen unterstützen die oder den Beauftragten bei der Aufgabenerfüllung. Zur Erhaltung der zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Fachkunde haben die informationspflichtigen Stellen die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu ermöglichen und deren Kosten zu übernehmen.

60

§ 26 Überwachung durch öffentliche Stellen

- (1)** Die zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung, welche die Kontrolle im Sinne des § 5 Abs. 5 ausüben, überwachen die Einhaltung des Gesetzes durch diese Stellen.
- (2)** Die informationspflichtigen Stellen nach § 5 Abs. 5 haben den nach Absatz 1 zuständigen Stellen auf Verlangen alle Informationen herauszugeben, die diese Stellen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 benötigen.
- (3)** Die nach Absatz 1 zuständigen Stellen können gegenüber den informationspflichtigen Stellen nach § 5 Abs. 5 die zur Einhaltung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen ergreifen oder Anordnungen treffen.

61

§ 27 Rechtsweg

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsweg gegeben. Gegen die Entscheidung sind Widerspruch und Klage zulässig. Ein Widerspruchsverfahren nach den Bestimmungen des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch dann durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen wurde.

62

Teil 6 Beobachtung der Anwendung des Gesetzes

§ 28 Statistiken

(1) Die informationspflichtigen Stellen führen Datensammlungen, aus denen sich mindestens ergibt:

1. die Anzahl der schriftlich und elektronisch eingereichten Anträge,
2. der jeweilige Gegenstand der abgelehnten Anträge,
3. die Anzahl der abgelehnten Anträge,
4. die Gründe für die Ablehnung von Anträgen nach Maßgabe der jeweils angewandten gesetzlichen Vorschrift,
5. die Anzahl der Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

63

(2) Die nach Absatz 1 erfassten Daten werden von der Landesregierung zu einer Statistik zusammengefasst und einmal jährlich an zentraler Stelle veröffentlicht, wobei die Statistik auch nach den informationspflichtigen Stellen unterteilt wird.

§ 29 Evaluierung und Bericht

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung und berichtet zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten, sodann jeweils zwei Jahre nach Beginn der Legislaturperiode dem Landtag. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab.

64

Teil 7 **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 30 Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Zur Regelung der Überwachungsaufgaben wird die Landesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, Aufgaben auf andere Stellen der öffentlichen Verwaltung durch Rechtsverordnung zu übertragen.

(2) Das für das Informationsfreiheitsrecht zuständige Ministerium erlässt im Einvernehmen mit dem oder der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird, Auslegungs- und Anwendungshinweise als Verwaltungsvorschriften für die informationspflichtigen Stellen.

65



§ 31 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Veröffentlichungspflicht der informationspflichtigen Stellen gilt für Informationen, die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erstmalig vorliegen. Informationen, die bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorliegen, sollen auf dem Transparenzportal bereitgestellt werden.
- (2) Die Landesregierung stellt die vollständige Funktionsfähigkeit des Transparenzportals innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sicher. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes jährlich über den Fortschritt der Umsetzung der Bestimmungen des Satzes 1.

66

- (2) Wird ein Antrag auf Informationszugang hinsichtlich eines Vertrages gestellt, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurde, so hat die beteiligte informationspflichtige Stelle die die/den Vertragspartner/in, soweit für die Erfüllung des Informationszugangsanspruchs erforderlich, zu Nachverhandlungen mit dem Ziel aufzufordern, die Informationen freizugeben. Kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten keine Einigung erzielt werden, so wird der Informationszugang gewährt, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.

67

§ 33 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten das Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 17. Dezember 2015 und das Umweltverwaltungsgesetz vom 25. November 2014 außer Kraft.
- (3) Die Regelungen zur Veröffentlichungspflicht über das Transparenzportal gelten für alle informationspflichtigen Stellen ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 32 Vertragliche Bestimmungen

- (1) Geheimhaltungsklauseln und ähnliche Abreden in Verträgen mit informationspflichtigen Stellen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, können der Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegengehalten werden.

Inhalt

Teil 1	Allgemeine Bestimmungen	3		
§ 1	Zweck des Gesetzes	3		45
§ 2	Anspruch auf Informationsfreiheit	4		48
§ 3	Umfang der Informationspflicht	5		
§ 4	Anwendungsbereich, informationspflichtige Stellen	6		
§ 5	Begriffsbestimmungen	7		
Teil 2	Transparenzportal	15		
§ 6	Allgemeine Bestimmungen	15		55
§ 7	Veröffentlichungspflichtige Informationen	17		57
§ 8	Anforderungen an die Veröffentlichung	26		58
§ 9	Führen von Verzeichnissen	30		59
Teil 3	Informationszugang auf Antrag	31		61
§ 10	Antrag	31		62
§ 11	Entscheidung über den Antrag	33		
§ 12	Ausgestaltung der Informationspflicht	35		
§ 13	Verfahren bei Beteiligung Dritter	37		
§ 14	Kosten	38		
Teil 4	Entgegenstehende Belange	39		
§ 15	Schutz öffentlicher Belange und der Rechtspflege	39		63
§ 16	Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses	41		64
§ 17	Schutz personenbezogener Daten	43		
Teil 5	Gewährleistung von Transparenz und Offenheit	51		
§ 20	Förderung durch die Landesregierung	51		
§ 21	Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit	51		
§ 22	Beanstandungen durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	55		
§ 23	Verpflichtungen der informationspflichtigen Stellen	57		
§ 24	Organisationspflichten	58		
§ 25	Behördliche Informationsfreiheitsbeauftragte	59		
§ 26	Überwachung durch öffentliche Stellen	61		
§ 27	Rechtsweg	62		
Teil 6	Beobachtung der Anwendung des Gesetzes	63		
§ 28	Statistiken	63		
§ 29	Evaluierung und Bericht	64		
Teil 7	Übergangs- und Schlussbestimmungen	65		
§ 30	Ermächtigung zum Erlass von Rechts- und Verwaltungsvorschriften	65		
§ 31	Übergangsbestimmungen	66		
§ 32	Vertragliche Bestimmungen	66		
§ 33	Inkrafttreten, Übergangsregelungen	67		

Version 1.1, November 2022
Herausgegeben vom
Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Dr. Stefan Brink

Mitautorinnen:
Sabine Grullini,
Michela Iuliano

Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Kontakt:
0711 615541-0
poststelle@fdi.bwl.de
www.fdi-bw.de

Mastodon:
bawü.social/@fdi

PGP Fingerprint:
E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962
September 2022

Gestaltung:
kwasibanane, Freiburg





Der Landesbeauftragte für
Datenschutz und
Informationsfreiheit
Baden-Württemberg